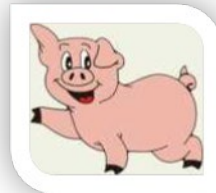
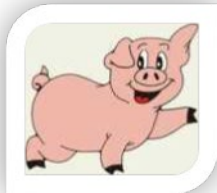


Allgemeine Geschäftsbedingungen für Ferkel, SPF-Danmark

- für Kauf, Verkauf und Transport

in Dänemark und bei Export

Gültig ab 1. Januar 2025



Inhalt und Gliederung der Geschäftsbedingungen*	4
1. Anwendung, generelle und individuelle Bedingungen	4
Die Geschäftsbedingungen*	4
Der Handelsvertrag*	4
2. Inkrafttreten, Änderung und Kündigung von Handelsverträgen	5
Inkrafttreten	5
Fristen für Änderungen	5
Gültigkeit von Änderung oder Kündigung	5
3. Qualität und Gesundheitsstatus	5
Verkäufer* und SPF* müssen bestimmte Qualitätsbedingungen erfüllen	5
- Gesundheit	5
- generelle SPF-Minimalanforderungen an Standard und Qualität	6
- importierte Paarhufer	6
- Einsatz von Medizin	6
- DANISH Produktstandard	6
Gesundheitsstatus* „SPF“ bei Lieferung*	6
Unbekannt-Gesundheitsstatus* bei Lieferung*	6
Informationspflicht* über die Gesundheit	7
Transportform* und Gesundheitsstatus* bei Empfang	7
Speziell produzierte Schweine*	7
4. Erfüllung/Ende von Handelsverträgen bei Gesundheitsproblemen	8
Folge eines bedingten Status* durch SPF-Krankheiten* im Bestand des Verkäufers*	8
Ende/Fortsetzung des Vertrags bezüglich Schweineringe* bei unerwünschter Infektion* mit SPF-Krankheiten* im Bestand des Verkäufers*	8
Ende des Schweinerings* bei unerwünschter Infektion* mit SPF-Krankheiten* im Bestand des Käufers*	9
Beendigung anderer Vertragsarten bei unerwünschter Infektion* mit SPF-Krankheiten* im Bestand von Verkäufer* oder Käufer*	9
Sonstige Änderungen des SPF-Gesundheitsstatus	9
Handelsverträge* und Auftreten von Salmonellen	9
Fortsetzung/Beendigung des Handelsvertrages* bei Vorkommen von Anderen Krankheiten*	9
5. Erfüllung/Beendigung von Handelsverträgen und Mitteilungen bei fehlenden Lieferungen	10
Schweineringe*	10
Auftragsbestätigungen* und mündliche Vereinbarungen	10
6. Lieferung, Empfang, Verspätung und Ablehnung	10
7. Transport, Lieferung und Übergang der Gefahr	11
SPF* transportiert	11
Gefahr des Verkäufers* vor der Verladung	11
Gefahr des Käufers* nach dem Entladen	11
Gefahr des Verkäufers* während des Transports	11
Gefahr des Käufers* beim Transport	11
Gefahr von SPF*	11
Anforderungen an Zufahrt und Liefer- und Abholbedingungen	11
8. Bericht an CHR über das Umsetzen der Ferkel	12
9. Preisermittlung	12
Der Preis für Ferkel,	12
Preise und Gebühren	12
Wert fehlerhafter Schweine	13
Produktionsabgabe*	13
10. Zahlungsbedingungen bei Kauf oder Verkauf	13
11. Zinsen	13
12. Eigentumsvorbehalt bei Kreditkauf	14
13. Nichterfüllung und Gewährleistungsansprüche	15
Rücktritt, Ersatz und Preisminderung	15
Wesentliche Vertragsverletzungen und ihre Folgen	15

14. Haftung, allgemein	16
Die Höhe der Entschädigung	16
Die Kosten für die Dokumentation	16
Standardisierung und Begrenzung	16
Fachliche Normen sind einzuhalten	16
SPFs* Schadensersatzzahlung	16
Schadensersatzforderungen werden von SPF* geklärt	16
SPFs* Regress gegen den Verkäufer*	16
SPFs* Regress gegen den Käufer*	16
15. SPFs Haftpflicht für eigene Fehler und Versäumnisse	17
16. Haftung für Folgeschäden und Gesundheitsstatus bei Lieferung	18
17. Untersuchungspflicht und Reklamation	19
18. Höhere Gewalt	20
19. Handelsvertrag bei Nutzungspfand, Sanierung oder Konkurs	20
Nutzungspfand	20
Sanierung	20
Konkurs	20
20. Übertragung des Handelsvertrags	21
Bei Verkauf von Betrieb oder Bestand	21
21. Streitfälle, anzuwendendes Recht und Gerichtsstand	21
Anzuwendendes Recht	21
Einvernehmliche Lösung	21
SPF* bestimmt die Rechtsinstanz	21
Adcitation	21
Streitigkeiten zwischen Verkäufer* und Käufer* direkt	21
22. SPFs Zulassungen und Registrierungen	22
Anhang A Standard und Qualität der Ferkel	23
Kennzeichnung	23
Schwanzlänge	23
Offene Wunden	23
Bruch	23
Gewicht	23
Rasse	24
Anhang B Reklamation und Fristen	25
Reklamationsfristen	25
Anhang C Begrenzung von Ersatzzahlungen und Standardisierung	26
Abrechnungswerte	26
Verletzung des Handelsvertrags*	26
Zu geringes Gewicht	26
Exterieurfehler im übrigen sowie sonstige Fehler und Mängel	27
Anhang D Bestimmungen für die Gegebenheiten bei Abholung, Lieferung und Transport	29
Zu- und Abfahrt	29
Verladen	29
Einstreu, Dungreste und Waschmöglichkeiten	29
Besondere Forderungen von Verkäufer* und Käufer*	29
Platzanforderungen und Abweichung von der Schweineanzahl	29
Gesetzesbestimmungen zu Transporteignung und Transport	29
Zusammenbringen von Schweinen bei Lieferung und Transport	30
Anhang E Dokumente und Hilfsmittel von SPF	31
Lieferscheine für Ferkel	31
IT-Hilfsmittel	31
Anhang F Worterklärungen und Definitionen	33

Inhalt und Gliederung der Geschäftsbedingungen*

SPF* kauft Ferkel und verkauft sie weiter. SPF* kauft Ferkel von einem Verkäufer* und verkauft sie an einen Käufer*. Verkäufer* und Käufer* schließen keinen Vertrag direkt miteinander, sondern mit SPF* in Form eines Handelsvertrags*.

Diese Geschäftsbedingungen* enthalten sowohl Einkaufsbedingungen*, die für den Kauf von Ferkeln durch SPF* gelten, als auch Verkaufsbedingungen* für den Verkauf derselben Ferkel.

Einkauf- und Verkaufsbedingungen* sind in diesem Heft in zwei Spalten aufgestellt, so dass Punkte, die denselben Umstand betreffen, nebeneinanderstehen.

Eine Reihe von Bestimmungen legen sowohl die Beziehungen zwischen SPF* und dem Verkäufer* als auch die zwischen SPF* und dem Käufer* fest. Diese Bestimmungen stehen unter "Generelle Bedingungen" und belegen beide Spalten.

Die mit einem Stern (*) gekennzeichneten Wörter und Begriffe sind in Anhang F erklärt.

Pkt.	Einkaufsbedingungen*	Verkaufsbedingungen*
Generelle Bedingungen		
1. Anwendung, generelle und individuelle Bedingungen		
1.1.	<p>Die Geschäftsbedingungen* legen die generellen Bedingungen fest, die für alle Verträge mit SPF* über Handel und Transport von Ferkeln in Dänemark und beim Export gelten. Abweichungen davon müssen im Handelsvertrag* ausdrücklich festgehalten sein, vgl. Pkt. 1.4.</p>	
1.2.	<p>Die Geschäftsbedingungen* umfassen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Einkaufsbedingungen*, die für das Rechtsverhältnis zwischen SPF* und dem Verkäufer* gelten, b) Verkaufsbedingungen*, die für das Rechtsverhältnis zwischen SPF* und dem Käufer* gelten, c) Generelle Bedingungen, die für alle drei Parteien* gelten. <p>Eventuelle eigene Verkaufs- und Lieferbedingungen des Verkäufers* und eventuelle Einkaufsbedingungen* des Käufers* gelten nicht, sofern diese Bedingungen nicht schriftlich von SPF* anerkannt wurden.</p>	
1.3.	<p>Den Geschäftsbedingungen* stimmen die Parteien* jeweils durch ihre Unterschriften unter den Schweinering* zu. Nach der Auftragsbestätigung* wird ihnen passiv zugestimmt, was in der Auftragsbestätigung* betont wird. Bei mündlichen Vereinbarungen wird den Geschäftsbedingungen* durch Abschluss der Vereinbarung zugestimmt.</p> <p>Diese Zustimmungen gelten automatisch auch für spätere Änderungen, die SPF* übrigens ohne vorherige Ankündigung vornehmen kann. Die Änderungen werden ausschließlich auf dem www.spf.dk* veröffentlicht, wo auch die jeweils geltenden Geschäftsbedingungen* einsehbar sind.</p>	
1.4.	<p>Der Handelsvertrag* enthält die individuellen Bedingungen, die für die Parteien* des Vertrags gelten.</p> <p>Jeder Vertrag mit SPF* über Verkauf, Kauf, Lieferung* und Transport von Ferkeln wird also auf dem Weg über einen Handelsvertrag* geschlossen.</p>	
1.5.	<p>Die Parteien* des Handelsvertrags* sind SPF*, Verkäufer* und Käufer*, wobei SPF* Ferkel von einem Verkäufer* kauft und diese direkt an den Käufer* weiterverkauft. Der juristische Käufer des Verkäufers* ist also SPF*, und der juristische Verkäufer des Käufers* ist ebenfalls SPF*.</p> <p>Der Verkäufer* ist also Lieferant* der Ferkel und der Käufer* ist Empfänger*.</p>	
1.6.	<p>Ein Handelsvertrag* wird entweder eingegangen als</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Dreiparteienvertrag*, wobei der Verkäufer*, SPF* und der Käufer* alle Vertragsparteien desselben Vertrags sind <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> b) ein Zweiparteienvertrag*, bei dem SPF* als eine Partei* zwei separate Verträge mit Verkäufer* bzw. Käufer* geschlossen hat. 	
1.7.	<p>Es gibt drei Arten von Handelsverträgen*</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schweinering* als Dreiparteienvertrag* oder Zweiparteienvertrag*, zur laufenden Lieferung* von Ferkeln. b) Auftragsbestätigung* als Dreiparteienvertrag* oder Zweiparteienvertrag*, bei kurzfristigem 	

Pkt.	Einkaufsbedingungen*	Verkaufsbedingungen*
Generelle Bedingungen		
	Poolumschlag. c) Mündliche Absprache als Zweiparteienvertrag*, bei sehr kurzfristigem Poolumschlag.	
2. Inkrafttreten, Änderung und Kündigung von Handelsverträgen		
2.1.	Inkrafttreten a) Dreiparteien-Schweineringe* treten in Kraft, wenn der Verkäufer*, Käufer* und SPF* den Vertrag unterschrieben haben, nach spätestens 7 Arbeitstagen (bei Export 15 Tage) nach Ausfertigung. SPF* ist berechtigt, ohne Schadensersatz leisten zu müssen, ein unterschriebenes Angebot für Kauf oder Verkauf gemäß dem verschickten Vertrag bezüglich des Schweinerings zu annullieren, bevor der Vertrag von Verkäufer* und Käufer* unterschrieben wurde, spätestens jedoch 14 Arbeitstage (bei Export 21 Arbeitstage) nach Vertragsausfertigung. b) Zweiparteien-Schweineringe* treten in Kraft, wenn beide Parteien* den Vertrag unterschrieben haben. SPF* ist berechtigt, ohne Schadensersatz leisten zu müssen, ein unterschriebenes Angebot für Kauf oder Verkauf gemäß dem verschickten Schweineringsvertrag zu annullieren, bevor der Vertrag von Verkäufer* bzw. Käufer* unterschrieben wurde, spätestens jedoch 14 Arbeitstage (bei Export 21 Arbeitstage) nach Vertragsausfertigung. c) Die Auftragsbestätigung* wird wirksam um 12.00 Uhr zwei Werktage, nachdem SPF* die Auftragsbestätigung* per E-Mail* an den Verkäufer* und/oder Käufer* versandt hat. Der Vertrag tritt jedoch dann nicht in Kraft, wenn Verkäufer* oder Käufer* oder SPF* vorher schriftlich Einspruch gegen den Vertragsinhalt eingelegt haben. Der Einspruch von Verkäufer* oder Käufer* muss per E-Mail* an SPF* gesendet werden. Rechtzeitiger Einspruch ist für alle drei Parteien* wirksam und erfolgt, ohne dass eine der Parteien* dafür haftbar wird. Mündliche Vereinbarungen treten bei Abschluss in Kraft.	
2.2.	Fristen für Änderungen Ein Schweinering* kann – ohne schadensersatzpflichtig zu werden – von den Parteien* mit der im Vertrag vereinbarten Frist gekündigt werden. Die Frist wird in Monaten angegeben, der Vertrag endet jedoch jeweils mit einem Wochenende. Wird ein Schweinering* ohne gültige Frist gekündigt, haben die übrigen Parteien* das Recht auf Schadensersatz/Strafe nach den Bestimmungen in Anhang C. Auftragsbestätigungen* und mündliche Verträge sind unkündbar, und jede Änderung oder Kündigung gibt den übrigen Parteien* das Recht auf Schadensersatz/Strafe nach den Bestimmungen in Anhang C.	
2.3.	Gültigkeit von Änderung oder Kündigung Jede Änderung oder Kündigung eines Handelsvertrags* muss SPF* mitgeteilt werden. Änderung oder Kündigung ist erst nach Bestätigung durch SPF* gültig. Die Bestätigung wird der Partei* per Mail oder Brief mitgeteilt, die die Änderung oder Kündigung abgeschickt hat, und die übrigen Parteien* bekommen Kopien, spätestens drei Arbeitstage nach Empfang der Mitteilung.	
2.4.	Die Mitteilung von Verkäufer* oder Käufer* an SPF* über jede Änderung oder Kündigung des Handelsvertrags* besitzt automatisch Rechtswirkung gegenüber Käufer* bzw. Verkäufer* ab dem Arbeitstag, an dem SPF* die Mitteilung erhalten hat.	
2.5.	Sämtliche Nachrichtenübermittlungen im Zusammenhang mit Handelsverträgen* und Mitteilungen dazu können per E-Mail*, Fax oder Brief erfolgen. Hat Käufer*/Verkäufer* über www.spf.dk * Zugang zum SPF Portal*, verwendet SPF* Versand via E-Mail*, vgl. Pkt. E.2.2.	
3. Qualität und Gesundheitsstatus		
3.1.	Verkäufer* und SPF* müssen bestimmte Qualitätsbedingungen erfüllen Verkäufer* muss gegenüber SPF* und Käufer*, und SPF* muss gegenüber Käufer* folgende Qualitätsbedingungen erfüllen: - Gesundheit a) SPF-Sund-Gesundheitsregeln* für SPF-Bestände* ("Gesundheitsregeln*") wurden beim Betrieb des	

Pkt.	Einkaufsbedingungen*	Verkaufsbedingungen*
Generelle Bedingungen		
	<p>Bestands befolgt, wenn der Bestand den SPF-Gesundheitsstatus deklariert hat,</p> <p>b) Verpflichtungen in Pkt. 3.3 wurden befolgt, wenn der Bestand den Gesundheitsstatus Unbekannt* besitzt,</p> <p>c) Die Informationspflicht* über Krankheiten oder Krankheitssymptome, vgl. Pkt. 3.4</p> <p>- generelle SPF-Minimalanforderungen an Standard und Qualität</p> <p>d) Die Konstitution (Produktionseigenschaften) und Kondition der Ferkel sollen die dänische Norm erfüllen.</p> <p>e) Die genetische Grundlage* von den Ferkeln muss in dem Handelsvertrag* klar angegeben sein. Der Verkäufer* muss jederzeit die Zustimmung des Käufers* und SPF* erhalten, wenn Änderungen in der Produktion gewünscht werden, die die genetische Grundlage* von den Ferkeln betreffen.</p> <p>f) Die Ferkel erfüllen die von SPF* in Anhang A festgelegten spezifischen Anforderungen.</p> <p>- importierte Paarhufer</p> <p>g) Die Ferkel sind in Dänemark geboren und aufgewachsen, und sie waren zu keinem Zeitpunkt in Kontakt mit importierten Paarhufern,</p> <p>h) der Verkäufer* informiert sofort SPF*, und SPF* gibt die Mitteilung weiter an den Käufer*, wenn zu den Liegenschaften des Verkäufers* ausländische Paarhufer oder andere Tiere, die Kontakt zu ausländischen Paarhufern hatten, eingekauft werden – oder er den Verdacht hat, dass solche Tiere zu seinen Liegenschaften eingekauft wurden (u. a. Schweine, Rinder, Schafe, Ziegen und Hirsche).</p> <p>- Einsatz von Medizin</p> <p>i) Die Ferkel erfüllen die Bestimmungen der Bekanntmachung von Fødevarestyrelsen (dänisches Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelsicherheit) Nr. 780 vom 24.06.2010 (mit späteren Änderungen) über "Dyreejeres anvendelse af lægemidler til dyr samt offentlig kontrol og fødevarevirksomheders egenkontrol med restkoncentrationer", darunter dass die Ferkel von der Quarantänezeit ausgenommen sind.</p> <p>- DANISH Produktstandard</p> <p>j) Der Bestand des Verkäufers* ist unter dem "DANISH Product Standard" von SEGES/L&F* zugelassen,</p> <p>k) Der Verkäufer* teilt SPF* unverzüglich schriftlich mit, wenn der Bestand die Zulassung verliert, und SPF* gibt unverzüglich diese Mitteilung an den Käufer* weiter.</p>	
3.2.	<p>Gesundheitsstatus* „SPF“ bei Lieferung*</p> <p>Bei der Lieferung* von Ferkeln aus Beständen mit Gesundheitsstatus* "SPF" wurden bei der von SPF-Sund* durchgeführten Gesundheitskontrolle (siehe Gesundheitsregeln*) keine Anzeichen einer unerwünschten Infektion* im Bestand des Verkäufers* gefunden. Dieser Gesundheitsstatus* ist auf dem Lieferschein der Lieferung* angegeben.</p> <p>Der Verkäufer* muss SPF* vor dem Eingang eines Handelsvertrages* oder so früh wie möglich vor einer Lieferung* und spätestens vor dem Verladen benachrichtigen über</p> <p>a) Verdacht, Bestand oder Ausbruch von anderen Krankheiten*, welche noch nicht in dem Verkäuferbestand festgestellt wurden</p> <p>b) Klinischen Ausbruch einer Krankheit im Allgemeinen</p> <p>In einem Dreiparteienvertrag* muss der Verkäufer* gleichzeitig auch den Käufer* informieren.</p> <p>Vgl. Pkt. 3.4 über die Informationspflicht*.</p> <p>Beim Entladen bei dem vom Käufer* angegebenen Empfängerbestand* haben die Ferkel den Gesundheitsstatus*, der aus "Transportform*" hervorgeht, vgl. Pkt. 3.5 auf dem Lieferschein der Lieferung*.</p>	
3.3.	<p>Unbekannt-Gesundheitsstatus* bei Lieferung*</p> <p>Der Verkäufer* muss SPF* vor dem Eingang eines Handelsvertrages* oder so früh wie möglich vor einer Lieferung* und spätestens vor dem Verladen benachrichtigen über</p> <p>a) Verdacht, Bestand oder Ausbruch von anderen Krankheiten*, welche noch nicht in dem Verkäuferbestand festgestellt wurden</p> <p>b) Klinischen Ausbruch einer Krankheit im Allgemeinen</p> <p>In einem Dreiparteienvertrag* muss der der Verkäufer* gleichzeitig auch den Käufer* informieren.</p> <p>Vgl Pkt. 3.4 über die Informationspflicht*.</p>	

Pkt.	Einkaufsbedingungen*	Verkaufsbedingungen*		
Generelle Bedingungen				
3.4.	<p>Informationspflicht* über die Gesundheit Der Verkäufer* hat so früh wie möglich vor einer Lieferung* die Pflicht, SPF* und den Käufer* über den Zustand der Gesundheit im Verkäuferbestand zu benachrichtigen, über welchen er denkt, bzw. erwartet, dass dieser Bedeutung für den Käufer* hat oder der Käufer* es für wichtig erachtet, darüber informiert zu sein.</p> <p>SPF*s Informationspflicht ist soweit eingeschränkt, dass SPF* die Informationen vom Verkäufer* an den Käufer* weitergibt</p>			
3.5.	<p>Transportform* und Gesundheitsstatus* bei Empfang Die Transportform* hat Bedeutung für den Gesundheitsstatus*, den die Schweine beim Entladen beim Empfängerbestand* haben. Die vereinbarte Transportform* wird im Handelsvertrag* angegeben.</p> <p>Folgende Transportformen* sind möglich:</p> <p>a) "SPF-Wagen**": Die Schweine werden in SPF-Wagen* direkt vom Lieferbestand* abgeholt und dem Käufer* mit demselben Gesundheitsstatus* geliefert, den der Lieferbestand* besitzt.</p> <p>b) "Offener Wagen**": Die Schweine werden entweder im SPF-Wagen* oder im offenen Wagen* transportiert und beim Käufer* mit dem Gesundheitsstatus* "Unbekannt" abgeliefert. Bei der Transportform* "Offener Wagen*" lehnt SPF* jegliche Verantwortung ab für: 1) den Gesundheitsstatus* der Schweine bei Lieferung*, mit Ausnahme der Bestimmungen in Pkt. 3.4 und 2) gesundheitsmäßige Reihenfolge der Transporte, jedoch ausgenommen: a. der Transportreihenfolge bei An- und Abfahrt zu Beständen mit Gesundheitsstatus*: Konventionell mit PRRS-Deklaration, in der die Reihenfolge laut den Transportregeln* festgelegt ist b. Transportreihenfolge, die von Behörden oder von SEGES/L&F*, (dem Forschungszentrum für Schweineproduktion), vorgeschrieben ist, darunter auch das Entladen sowie der Aufenthalt auf EU-zugelassenen Sammelstellen, Ruhe- oder Umladeörter.</p> <p>Im Sinne der Transportregeln* gilt ein offener Wagen* als ein Wagen eines nicht zugelassenen Transporteurs.</p> <p>c) „SPF-Wagen*, via SPF-Danmarks EU-zugelassene Sammelstelle, Ruhe- oder Umladeörter“ Die Schweine werden in SPF-Wagen* vom Lieferbestand* zur Annahmestelle des Käufers* transportiert, unterbrochen durch Entladen und Aufenthalt an einer von SPF-Danmarks EU-zugelassenen Sammelstelle, Ruhe- oder Umladeort in Dänemark. Sammelstellen, Ruhe- oder Umladeörter besitzen keinen von SPF-Sund anerkannten SPF-Gesundheitsstatus, aber es gelangen ausschließlich Schweine mit SPF-Gesundheitsstatus dorthin und nach jeder Sammellieferung an einen Käufer* wird geleert, gereinigt und desinfiziert. Beim Entladen beim Käufer* haben die Schweine deshalb nicht den SPF-Gesundheitsstatus des Lieferbestands*, sondern den Gesundheitsstatus* "Unbekannt"*, Vgl. Pkt. 16.3</p> <p>d) „SPF-Wagen*, via EU-zugelassene Sammelstellen, Ruhe- oder Umladeörter“ Die Schweine werden in SPF-Wagen* vom Lieferbestand* zur Annahmestelle des Käufers* transportiert, unterbrochen durch Entladen und Aufenthalt an einer EU-zugelassenen Sammelstelle, Ruhe- oder Umladeort. Zu diesen Stellen werden Schweine mit nicht deklariertem Gesundheitsstatus* aus verschiedenen Beständen und von verschiedenen Transporteuren aus der EU gebracht. Beim Abladen beim Käufer* haben die Schweine deshalb nicht den SPF-Gesundheitsstatus des Lieferbestands*, sondern den Gesundheitsstatus* "Unbekannt"*, Vgl. Pkt. 16.3</p>			
3.6.	<p>Speziell produzierte Schweine*</p> <table border="1" data-bbox="256 1861 1461 2045"> <tr> <td data-bbox="256 1861 863 2045"> <p>Verkäufer*, die an Schweineringen* beteiligt sind, die speziell produzierten Schweine* umfassen, sind dazu verpflichtet:</p> <p>a) für die entsprechende Spezialproduktion* zugelassen zu sein, b) eine Kopie des gültigen Zertifikates über die</p> </td> <td data-bbox="863 1861 1461 2045"> <p>Käufer*, die an Schweineringen* beteiligt sind, die speziell produzierten Schweine* umfassen, sind dazu verpflichtet: eine Kopie des gültigen Zertifikats für die entsprechende Spezialproduktion* bei Verkäufer* zu erwerben, um die Zulassung des Verkäufers* zu</p> </td> </tr> </table>		<p>Verkäufer*, die an Schweineringen* beteiligt sind, die speziell produzierten Schweine* umfassen, sind dazu verpflichtet:</p> <p>a) für die entsprechende Spezialproduktion* zugelassen zu sein, b) eine Kopie des gültigen Zertifikates über die</p>	<p>Käufer*, die an Schweineringen* beteiligt sind, die speziell produzierten Schweine* umfassen, sind dazu verpflichtet: eine Kopie des gültigen Zertifikats für die entsprechende Spezialproduktion* bei Verkäufer* zu erwerben, um die Zulassung des Verkäufers* zu</p>
<p>Verkäufer*, die an Schweineringen* beteiligt sind, die speziell produzierten Schweine* umfassen, sind dazu verpflichtet:</p> <p>a) für die entsprechende Spezialproduktion* zugelassen zu sein, b) eine Kopie des gültigen Zertifikates über die</p>	<p>Käufer*, die an Schweineringen* beteiligt sind, die speziell produzierten Schweine* umfassen, sind dazu verpflichtet: eine Kopie des gültigen Zertifikats für die entsprechende Spezialproduktion* bei Verkäufer* zu erwerben, um die Zulassung des Verkäufers* zu</p>			

Pkt.	Einkaufsbedingungen*	Verkaufsbedingungen*
	Generelle Bedingungen	
	<p>entsprechende Spezialproduktion* an SPF* zu übermitteln, um die Genehmigung für die entsprechende Spezialproduktion* zu dokumentieren,</p> <p>c) Informationen an Käufer* und SPF* über sämtliche Änderungen der Genehmigung für die der entsprechende Spezialproduktion* weiterzugeben, sowie Änderungen der Besitzverhältnisse, Adresse etc.</p> <p>Der Verkauf speziell produzierter Schweine* ohne Zulassung wird als wesentliche Vertragsverletzung angesehen und berechtigt den Käufer* oder SPF*, den Vertrag gemäß Pkt. 13.2 aufzuheben.</p>	<p>dokumentieren.</p> <p>Der Verkauf speziell produzierter Schweine* ohne Zulassung wird als wesentliche Vertragsverletzung angesehen und berechtigt den Käufer* oder SPF*, den Vertrag gemäß Pkt. 13.2 aufzuheben.</p>

4. Erfüllung/Ende von Handelsverträgen bei Gesundheitsproblemen

4.1.	<p>Folge eines bedingten Status* durch SPF-Krankheiten* im Bestand des Verkäufers*</p> <p>Wird bedingter Status* wegen Verdachts auf unerwünschte Infektion* mit SPF-Krankheiten* in dem Bestand des Verkäufers* eingeführt, gilt Folgendes für die verschiedenen Handelsverträge*:</p> <p>a) Schweinering*: Vertrag und Lieferungen* laufen unverändert weiter, aber der Käufer* kann die Lieferungen* in dem Zeitraum mit bedingtem Status* ablehnen.</p> <p>b) Auftragsbestätigung*: Der Vertrag endet mit sofortiger Wirkung, ohne dass eine der Parteien* dafür haftet</p> <p>c) Mündliche Absprache: Der Vertrag endet mit sofortiger Wirkung, ohne dass eine der Parteien* dafür haftet</p> <p>Hat der Bestand des Verkäufers* blauen SPF-Status, haben ein bedingter Status* für eine fehlende 15-Wochen-Erklärung oder fehlende/verspätete jährliche Statusblutproben keine Folgen für die Durchführung der Lieferungen* in der Woche, in der der bedingte Status* eingeführt wird.</p>
4.2.	<p>Ende/Fortsetzung des Vertrags bezüglich Schweineringe* bei unerwünschter Infektion* mit SPF-Krankheiten* im Bestand des Verkäufers*</p> <p>Wird eine unerwünschte Infektion* mit SPF-Krankheiten* im Bestand des Verkäufers* festgestellt, vgl. SPF-Sund-Registrierung, setzt der Schweinering* unverändert fort, sofern nichts anderes im Vertrag vereinbart wurde.</p> <p>Der Käufer* kann jedoch, ohne schadensersatzpflichtig zu werden, den Schweinering* fristlos kündigen, wenn</p> <p>a) er nach der Mitteilung über die Änderung des Gesundheitsstatus* im Bestand des Verkäufers* nachweisen kann, dass sein Bestand nicht mit der betreffenden Krankheit infiziert ist. Der Käuferbestand muss vorher bei SPF-Sund* als frei von dieser Krankheit registriert sein, oder</p> <p>b) er seinen Bestand wegen festgestellter, übertragener Infektion saniert, die zur Änderung des Gesundheitsstatus* im Bestand des Verkäufers* führte. Der Käuferbestand muss vor der betreffenden Lieferung* bei SPF-Sund* als frei von dieser Krankheit registriert sein. Die Entscheidung des Käufers* zur Sanierung muss SPF* spätestens 4 Wochennummern nach der Woche mitgeteilt werden, in der SPF-Sund* die Gesundheitsstatusänderung im Bestand des Verkäufers*/Käufers* mitteilte.</p> <p>Der Käufer* hat Schweine laut des Vertrags bezüglich des Schweinerings* bis zur Sanierung (total oder medizinisch) abzunehmen, jedoch mindestens 4 Wochen nach der Mitteilung über Sanierung, vgl. oben. Kauft der Käufer* Schweine, bevor die Sanierung abgeschlossen ist, d. h. bevor der Bestand von SPF-Sund* mit mindestens demselben Gesundheitsstatus* zugelassen ist wie vor Einkauf der unerwünschten Infektion*, ist er gegenüber dem Verkäufer* schadensersatzpflichtig. Die Entschädigung wird berechnet und festgesetzt, als ob in der gesamten im Vertrag vereinbarten Kündigungsfrist keine Ferkel empfangen worden wären, vgl. Anhang C. Als Beginn der Kündigungsfrist gilt in dem Fall der Tag der Mitteilung über Sanierung.</p> <p>SPF* teilt dem Verkäufer* schriftlich die Entscheidung des Käufers* zur Sanierung oder Kündigung spätestens 3 Arbeitstage nach Erhalt der Kündigung vom Käufer* mit.</p>

Pkt.	Einkaufsbedingungen*	Verkaufsbedingungen*
Generelle Bedingungen		
4.3.	<p>Ende des Schweinerings* bei unerwünschter Infektion* mit SPF-Krankheiten* im Bestand des Käufers* Wird im Bestand des Käufers* unerwünschte Infektion* gemäß SPF-Sund-Registrierung festgestellt, nicht aber gleichzeitig im Bestand des Verkäufers*, kann der Käufer* den Bestand sanieren, um denselben Gesundheitsstatus* zu erlangen, wie ihn der Bestand des Verkäufers* besitzt, während der Vertrag bezüglich des Schweinerings* unverändert weiter besteht.</p> <p>Die Zeitpunkte für Beginn und Ende der Sanierung sind SPF* unter Einhaltung der in Pkt. 4.2b) angegebenen Fristen mitzuteilen. Für die Sanierungsperiode kann der Verkäufer* vom Käufer* Ersatz für den entgangenen Mehrpreis bei Verkauf der Schweine an Dritte verlangen.</p>	
4.4.	<p>Beendigung anderer Vertragsarten bei unerwünschter Infektion* mit SPF-Krankheiten* im Bestand von Verkäufer* oder Käufer* Wird unerwünschte Infektion* mit SPF-Krankheiten* gemäß SPF-Sund-Registrierung im Bestand von Verkäufer* oder Käufer* festgestellt, enden die Auftragsbestätigungen* und mündlichen Absprachen automatisch ab einschließlich dem Tag nach der Mitteilung von SPF-Sund* über die Änderung des Gesundheitsstatus* an Verkäufer* oder Käufer*. Keine der Parteien* wird dadurch schadensersatzpflichtig.</p>	
4.5.	<p>Sonstige Änderungen des SPF-Gesundheitsstatus Änderungen des Gesundheitsstatus*, abgesehen vom bedingten Status* für SPF-Krankheiten* und der Folge einer unerwünschten Infektion* mit SPF-Krankheiten*, die bei Vertragsschluss im Handelsvertrag* genannt sind, müssen Verkäufer* und Käufer* unverzüglich den übrigen Parteien* mitteilen. Die Änderung hat keine Folgen für die Fortsetzung des Vertrags.</p>	
4.6.	<p>Handelsverträge* und Auftreten von Salmonellen</p>	
4.6.1.	<p>Der Verkäufer* hat bei Änderungen der Salmonellenkategorie in seinem Bestand SPF* zu informieren. In Dreiparteien-Verträgen* hat der Verkäufer* auch den Käufer* zu informieren. Die Informationen sind spätestens an dem Tag zu liefern, der dem Tag folgt, an dem der Verkäufer* von der Änderung erfahren hat.</p>	<p>Der Käufer* hat bei Änderung der Salmonellenkategorie des Bestands SPF* zu informieren. In Dreiparteien-Verträgen* hat der Käufer* auch den Verkäufer* zu informieren. Die Informationen sind spätestens an dem Tag zu liefern, der dem Tag folgt, an dem der Käufer* von der Änderung erfahren hat.</p>
4.6.2.	<p>Hat der Bestand des Verkäufers* Salmonellenkategorie B oder C, hat der Verkäufer* nach Anweisung von SPF* vorbeugende Maßnahmen gegen Salmonellen zu ergreifen. Diese Anweisung kann gegeben werden, wenn SPFs* Käufer* in Zweiparteienverträgen* oder der Käufer* in Dreiparteienverträgen* einen Salmonellenbefall (Kategorie B oder C) in seinem Bestand oder bei Empfang der Ferkel in Dungproben aus dem Transportwagen* dokumentiert. Die Anweisung von SPF* kann nur dann gegeben werden, wenn der Verkäufer* schon vorher Ferkel am genannten Käufer* geliefert hat.</p> <p>Der Handelsvertrag* bleibt unverändert wirksam.</p>	<p>Hat der Bestand des Käufers* Salmonellenkategorie B oder C, oder wurden in Dungproben aus dem Transportwagen* bei Empfang der Ferkel Salmonellen nachgewiesen, und hat der Käufer* die Anweisung dem Verkäufer* gegeben, hat der Käufer* aktiv vorbeugende Maßnahmen zur Salmonellenbekämpfung in seinem Bestand zu ergreifen.</p> <p>Der Handelsvertrag* bleibt unverändert wirksam.</p>
4.6.3.	<p>Keine der Parteien* kann Schadensersatz bei Auftreten von Salmonellen oder Erstattung der Kosten von angewiesenen Maßnahmen zur Salmonellenbekämpfung verlangen.</p>	
4.7.	<p>Fortsetzung/Beendigung des Handelsvertrages* bei Vorkommen von Anderen Krankheiten* Die Mitteilungen des Verkäufers* über andere Krankheiten*, vgl. Pkt. 3.2, 3.3 und 3.4, hat folgende Konsequenzen für Handelsverträge*:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schweinerings*: läuft unverändert weiter, außer im Vertrag bezüglich des Schweinerings* ist etwas Gegenteiliges vereinbart. b) Andere Verträge: enden sofort bei Mitteilung des Verkäufers* an SPF*, ohne Ersatzforderung. SPF* kann allerdings eine Dokumentation über die Krankheit fordern. 	

Pkt.	Einkaufsbedingungen*	Verkaufsbedingungen*
Generelle Bedingungen		
<h2 style="margin: 0;">5. Erfüllung/Beendigung von Handelsverträgen und Mitteilungen bei fehlenden Lieferungen</h2>		
5.1.	Schweineringe*	
5.1.1.	<p>Fehlende Ferkel beim Verkäufer*, die voraussichtlich die Lieferung* an den Käufer* verkleinern werden, sind dem Käufer* schriftlich mitzuteilen (bei 3-Parteienvertrag* via SPF*), spätestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für 30-kg-Ferkel: 6 Wochennummern vor vereinbarter Lieferwoche - für 7-kg-Ferkel: 3 Wochennummern vor vereinbarter Lieferwoche <p>Der Käufer* ist verpflichtet, seinen Verlust zu begrenzen, indem er Ferkel von max. einem anderen Verkäuferbestand mit demselben Gesundheitsstatus* wie der des Verkäufers* annimmt, darunter evtl. besondere Forderungen und Bedingungen aus dem Vertrag bezüglich des Schweinerings*.</p> <p>Die Verpflichtung zur Abnahme aus anderen Beständen gilt nur in der Woche des festgestellten Mangels. Bei weiterer geringerer Anzahl gilt die Verpflichtung nur, soweit der andere, gleiche Lieferbestand* lieferfähig ist.</p> <p>Nimmt der Käufer* die anderen Ferkel nicht ab, entfällt sein Recht auf Entschädigung. Hat der Verkäufer* die kleinere Lieferung* nicht angekündigt, gemäß der 6- bzw. 3-Wochenfrist oben, entfällt die Verpflichtung des Käufers* zum Ersatzkauf.</p>	
5.1.2.	<p>Kann der Käufer* wegen Platzmangels Ferkel nicht laut Schweinerling* abnehmen, muss er das schriftlich dem Verkäufer* (bei 3-Parteienvertrag* via SPF*) spätestens</p> <ul style="list-style-type: none"> - für 30-kg-Ferkel: 6 Wochennummern vor vereinbarter Lieferwoche mitteilen. - für 7-kg-Ferkel: 3 Wochennummern vor vereinbarter Lieferwoche mitteilen. <p>Der Verkäufer* hat dann das Recht, die Ferkel an Dritte zu verkaufen (bei 3-Parteienvertrag* via SPF*) und kann außerdem vom Käufer* Entschädigung für den verlorenen Mehrpreis verlangen. Der Verkäufer* muss aktiv an der Begrenzung des Verlustes durch verlorenen Mehrpreis mitwirken.</p>	
5.2.	Auftragsbestätigungen* und mündliche Vereinbarungen	
5.2.1.	<p>Kann der Verkäufer* eine Auftragsbestätigung* oder eine mündliche Vereinbarung nicht erfüllen, muss er SPF* unverzüglich unterrichten. SPF* informiert dann unverzüglich den Käufer*. Der Käufer* ist in dem Fall verpflichtet, an der Begrenzung des Schadens mitzuwirken, indem er Ferkel von einem anderen Verkäuferbestand mit demselben Gesundheitsstatus* wie dem des Verkäufers* abnimmt, darunter andere Vereinbarungen. Andernfalls entfällt das Recht des Käufers* auf Entschädigung für die Verletzung des Vertrags, die übrigens laut Anhang C berechnet wird.</p>	
5.2.2.	<p>Wenn der Käufer* den Vertrag nicht erfüllen kann, hat er SPF* unverzüglich davon zu informieren. Der Verkäufer* ist dann berechtigt, die Ferkel an Dritte zu verkaufen und kann Entschädigung für den verlorenen Mehrpreis nach Anhang C verlangen.</p>	
<h2 style="margin: 0;">6. Lieferung, Empfang, Verspätung und Ablehnung</h2>		
6.1.	<p>Der Verkäufer* hat die Ferkel zum vereinbarten Zeitpunkt zu liefern und sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sie den Handelsvertrag* und die Geschäftsbedingungen* erfüllen, b) sie zu den jeweils geltenden, gesetzlichen Bedingungen für den Tiertransport transportgeeignet sind. 	<p>Der Käufer* muss die Ferkel zum vereinbarten Zeitpunkt annehmen, und Verkäufer* und SPF* stellen sicher, dass die Ferkel</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Handelsvertrag* und die Geschäftsbedingungen* erfüllen.
6.2.	<p>Falls SPF* bei der Verladung befindet, dass Ferkel nicht zum Transport geeignet sind oder die vereinbarten Qualitätsanforderungen nicht erfüllen, ist SPF* berechtigt, diese Schweine abzulehnen und den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen.</p>	<p>Der Käufer* ist verpflichtet, Ferkel, die für seinen Bestand bestimmt sind, auch dann abzunehmen, wenn sie bei Lieferung* evtl. nicht den üblichen guten Standard besitzen, vgl. auch Pkt. 13.3.</p>
6.3.	<p>Die Parteien* müssen sich unverzüglich gegenseitig von jeder Verspätung informieren.</p>	

Pkt.	Einkaufsbedingungen*	Verkaufsbedingungen*
Generelle Bedingungen		
	Überschreiten Verkäufer* oder Käufer* die festgesetzte Lieferzeit, sind die übrigen Parteien* berechtigt, Entschädigung nach Pkt. C.2. zu verlangen, sofern nicht die Verspätung durch die Einführung eines bedingten Status* oder die Feststellung unerwünschter Infektion* bedingt ist, vgl. Pkt. 4.	
6.4.	Bei Aufhebung des Handelsvertrags*, siehe Pkt. 6.2 und 6.3, behält sich SPF* das Recht vor, Ersatz für die Nichterfüllung des Handelsvertrags* zu fordern, darunter Verlust infolge von Forderungen des Käufers* bzw. Verkäufers*. Die Entschädigung aller Parteien* ist auf den nach Pkt. C.2 berechneten Betrag begrenzt.	
6.5.	Die Aufhebung des Handelsvertrags* wegen Gegebenheiten bei Käufer* bzw. Verkäufer*, gemäß Pkt. 6.2 und 6.3, befreien SPF* von jeglichen Verpflichtungen gegenüber Verkäufer* bzw. Käufer* für den aufgehobenen (Teil des) Handelsvertrag(-s)*.	
7. Transport, Lieferung und Übergang der Gefahr		
7.1.	SPF* transportiert Alle Lieferungen* laut Handelsvertrag* werden von SPF* gemäß Geschäftsbedingungen* und Transportregeln* transportiert. Besondere Transportbedingungen müssen im Handelsvertrag* festgehalten sein.	
7.2.	Gefahr des Verkäufers* vor der Verladung Die Ferkel stehen für Rechnung und Gefahr des Verkäufers*, bis SPF* die Lieferung* verladen hat, vgl. jedoch Pkt. 7.3	Gefahr des Käufers* nach dem Entladen Der Käufer* nimmt erst die Gefahr für den zufälligen Untergang und Wertverlust der Ferkel über, nachdem die Ferkel an dem vom Käufer* angegebenen Ort entladen wurden.
7.3.	Gefahr des Verkäufers* während des Transports Nach dem Verladen trägt der Verkäufer* weiterhin Verantwortung und Risiko für die verladenen Ferkel, die noch nicht an dem vom Käufer* vorgeschriebenen Ort abgeladen worden sind, wenn <ul style="list-style-type: none"> a) nach dem Verladen im Bestand des Verkäufers* bedingter Status* eingeführt wird b) Untergang oder Wertminderung der Ferkel infolge von Umständen, die vor dem Verladen vorhanden waren c) öffentliche Behörden Ferkel wegen Gegebenheiten kontrollieren/töten, die vom Verkäufer* verursacht wurden oder verursacht sein können, oder d) öffentliche Behörden Kontrollen durchführen und dabei Ferkel finden, die nicht transportgeeignet sind oder waren. <p>In den beiden letztgenannten Fällen ist SPF* berechtigt, im eigenen oder im Namen des Käufers* Ersatz für belegten Schaden und Kosten zu fordern.</p>	Gefahr des Käufers* beim Transport Folgende Haftung und Gefahr gelten für Ferkel, die noch nicht an dem vom Käufer* bestimmten Ort abgeladen wurden: <ul style="list-style-type: none"> a) Der Käufer* kann von SPF* oder dem Verkäufer* keine Entschädigung für Nichterfüllung des Vertrags fordern, wenn bedingten Status* nach dem Verladen eingeführt wird, aber vor Übergang des Risikos auf den Käufer*, siehe Pkt. 7.2 b) Töten Behörden Ferkel aufgrund von Gegebenheiten, die vom Verkäufer* verursacht wurden oder verursacht sein können, kann der Käufer* nur dann Schadensersatz für belegte Verluste und Kosten fordern, wenn die betreffenden Gegebenheiten durch Fehler oder Versäumnisse des Verkäufers* verursacht wurden.
7.4.	Gefahr von SPF* SPF* trägt die Gefahr von zufälligem Untergang oder Wertminderung der Ferkel, <ul style="list-style-type: none"> a) sobald sie verladen und der Transportkasten geschlossen ist, b) während des Transports <p>sofern der Verlust nicht auf Gegebenheiten beim Verkäufer* zurückzuführen ist, (siehe Pkt. 7.3 b).</p>	
7.5.	Anforderungen an Zufahrt und Liefer- und Abholbedingungen Verkäufer* und Käufer* haften für die Erfüllung der Anforderungen an Zufahrt und Liefer- und Abholbedingungen, die in Anhang D festgelegt sind.	

Pkt.	Einkaufsbedingungen*	Verkaufsbedingungen*
Generelle Bedingungen		
7.6.	Verkäufer* und Käufer* haften dafür, dass die Person, die die Ferkel abgeliefert bzw. annimmt* und den Lieferschein quittiert, dazu berechtigt ist.	
7.7.	Sofern Verkäufer* und/oder Käufer* ihre Transportverpflichtungen laut Pkt. 7.5 und 7.6 nicht erfüllt haben, kann SPF* Ersatzforderungen geltend machen und Bezahlung für weitere Kosten verlangen, darunter für zusätzlichen Zeitaufwand beim Auf- und Abladen.	
7.8.	Bei der Lieferung* von Ferkeln zum Export ist der Verkäufer* verantwortlich dafür, dass die Tiere vor der Abholung ordnungsgemäß gekennzeichnet sind und dass eine gültige "Expoteigentümergeklärung" vom Tierarzt des Bestands bei Abholung dem Kraftfahrer* ausgehändigt wird.	
8. Bericht an CHR über das Umsetzen der Ferkel		
8.1.	Käufer*/Sammelstall* hat bei Annahme der Schweine vom SPF-Wagen* die Vollmacht erteilt, die Umsetzung der Tiere laut geltender Gesetzgebung an Fødevarestyrelsens Flytningsregister in CHR zu melden. Der Käufer* ist aber laut Bekanntmachung von Fødevarestyrelsen über Kennzeichnung und Umsetzen von Rindern, Schweinen usw. dafür verantwortlich, dass die Mitteilung erfolgt. Der Absendebestand wird in derselben Mitteilung erfasst.	
8.2.	Jeder Transport von Ferkeln, den SPF* von einem dänischen Bestand zu einem dänischen Bestand (inkl. (Export)sammelställen*) durchführt, wird von SPF* gemeldet. Bei Transporten zu ausländischen Empfängern* wird via TRACES-System berichtet.	
8.3.	Die Mitteilung erfolgt spätestens 7 Tage nach dem Transporttag.	
9. Preisermittlung		
9.1.	<p>Der Preis für Ferkel, die zu oder von SPF* geliefert werden, wird von SPF* mit den zu dem betreffenden Zeitpunkt geltenden Preisen, Notierungen, Gebühren und Abgaben festgesetzt, sofern nicht andere Preisgrundlagen im Handelsvertrag* vereinbart wurden.</p> <p>Bei Vereinbarungen über Spezialproduktion* werden die jeweils geltenden Notierungszuschläge der Schlachtereien zum Lieferzeitpunkt angesetzt, sofern nichts anderes im Schweinering* ausdrücklich vereinbart wurde.</p> <p>Bei Export kommen Kosten für Wiegegebühr, Veterinärkontrolle, Sammelstall*, Ohrmarken und Schweineabgabefonds* hinzu, sofern vor der Lieferung* nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde.</p> <p>Der Notierungszuschlag für speziell produzierte Schweine* wird nur in dem Umfang ausgezahlt, in dem Verkäufer* sämtliche Anforderungen gemäß Pkt. 3.5 erfüllt. Jede Übertretung von Pkt. 3.5 hat zur Folge, dass Verkäufer* das Recht auf den Notierungszuschlag verliert, bis die Übertretung aufhört. Verkäufer* wird gleichzeitig zur Zahlung von Schadensersatzansprüchen für Käufers* Verluste bei den Schlachterlösen verpflichtet, vgl. auch Pkt. 13.1 und 14.</p>	
9.2.	<p>SPF* ist berechtigt, Gebühren und andere Bedingungen des Handelsvertrags* zu ändern, wenn äußere Umstände, die SPF* zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise nicht hätte vorhersehen können, die Erfüllung des Vertrages unverhältnismäßig kostspielig oder belastend machen, einschließlich neuer Rechtsvorschriften, Einführung von Umsatz- oder Transportbeschränkungen der dänischen und ausländischen Behörden und / oder SEGES / L&F*, Arbeitskämpfe, Gesundheitskrisen, Pandemien, Epidemien oder ähnliche Krankheitsausbrüche, Mangel an Transportmitteln, allgemeine Warenknappheit, geänderte Verkäufe oder Marktbedingungen und andere Umstände, auf die SPF* keinen Einfluss hat.</p> <p>SPF* ist jedoch immer verpflichtet, den Umsatz der Schweine in einem Handelsvertrag* sicherzustellen, vorausgesetzt das die Qualität und der Gesundheitszustand* der Schweine unverändert bleiben.</p>	
9.3.	<p>Preise und Gebühren</p> <p>Es gelten die folgenden Standardgebühren, die jederzeit von SPF* geändert werden können:</p> <p>Freie Ferkel* Verkauf / Kauf: DKK 311,00 pro Ladung beim Verkäufer* und Käufer*</p>	

Pkt.	Einkaufsbedingungen*	Verkaufsbedingungen*
Generelle Bedingungen		
	Exportverkauf: DKK 311,00 pro Ladung beim Verkäufer* Exportkauf: EUR 0,45 pro Schwein beim Käufer* Exportkauf, via Exportstall: EUR 0,251 pro Schwein beim Käufer* Töten von Ferkel (Export) DKK 100,00 + voll DAKA-Gebühr Einsetzen von Ohrmarke DKK 30,00 SPF* kann ohne Vorankündigung Preise und Gebühren ändern, z.B. Transportpreise, Umschlaggebühren usw., unabhängig vom Grund. SPF* kann einen besonderen Aufpreis für einen Transport erheben, wenn Umstände, die vom Verkäufer* oder Käufer* verursacht werden, außerordentliche Zeitaufwand oder Kosten bedeuten.	
9.4.	Wert fehlerhafter Schweine SPF* kann einseitig den Wert von Ferkeln festsetzen, die den Forderungen im Vertrag der Parteien*, den Geschäftsbedingungen* oder den grundsätzlich für Ferkel geltenden, dänischen Standards nicht entsprechen.	
9.5.	Produktionsabgabe* SPF* zahlt die zu jeder Zeit geltende Produktionsabgabe* pro exportiertes Ferkel an den Schweineabgabefonds* und erhebt den gleichen Betrag bei der Abrechnung des Lieferanten*. Änderungen des Produktionsabgabesatzes werden ohne vorherige Ankündigung vorgenommen und folgen den Abgabeänderungen des Schweineabgabefonds*.	
10. Zahlungsbedingungen bei Kauf oder Verkauf		
10.1.	Der Abrechnungsbetrag steht dem Verkäufer* normalerweise 7-10 Tage nach Abholdatum zur Verfügung.	Der Kaufpreis* wird auf eine der folgenden Arten bezahlt: a) bar bei Empfang, wozu auch Bezahlung per PBS zählt, b) Banküberweisung, nach Vereinbarung mit SPF*, c) nach SPF's* Wahl via Banküberweisung beim Kauf eines neuen Bestands oder bei umfassenden Lieferungen*. Der Betrag muss vor der Lieferung* auf SPF's* Konto eingegangen sein. d) Bei Export muss der Käufer* sofort bei Rechnungserhalt den Rechnungsbetrag auf ein von SPF* angegebenes Konto überweisen.
10.2.	SPF* garantiert dem Verkäufer* Abrechnung aller an SPF* gelieferten Schweine, siehe aber Pkt. 10.4.	SPF* behält sich das Recht vor, als Voraussetzung für die Lieferung* eine Sicherheit für die Bezahlung des Kaufpreises* zu verlangen.
10.3.		Ein Käufer*, der auch Verkäufer* ist, a) mit laufendem Verkauf an SPF*, oder b) in Schweinering* via SPF*, kann bei Kauf von Ferkeln zinslosen, gebührenfreien Kredit bis zu SPF's* erster Abrechnung bekommen, bei der SPF* gegen den Abrechnungsbetrag aufrechnet. Der Kredit kann 28 Kalendertage ab Rechnungsdatum, nicht übersteigen, da die Kaufsumme am 29. Tag nach dem Rechnungsdatum bar fällig wird.
10.4.	SPF* ist berechtigt, den Abrechnungsbetrag zurückzubehalten und/oder die Bezahlung gegen jegliche Forderung aufzurechnen, die durch einen Handel mit SPF* entstanden sind.	Der Käufer* ist nicht berechtigt, die Zahlung zurückzuhalten und/oder gegen ein Guthaben bei SPF* aufzurechnen, sofern diese Gegenforderung nicht von SPF* anerkannt ist.
11. Zinsen		
11.1.	Der Verkäufer* kann keine Zinsen bei einer eventuell verspäteten Abrechnung von SPF* fordern.	SPF* kann Zinsen bei evtl. verspäteter Bezahlung des Käufers* verlangen. Der Käufer* darf keine Zinsen für evtl. im Voraus bezahlte Beträge verlangen.
11.2.		Bei Kreditkauf und sonstigen Zahlungsrückständen bezahlt der Käufer* die Zinsen der Kaufsumme in gemäß

Pkt.	Einkaufsbedingungen*	Verkaufsbedingungen*
Generelle Bedingungen		
		des jederzeit jeweils geltendes Zinsgesetzes vgl. jedoch Pkt. 11.1. Die Zinsen werden ab einschließlich dem 10. Tag nach erfolgter Lieferung* berechnet.
12. Eigentumsvorbehalt bei Kreditkauf		
12.1.		- bei Verkauf an ausländische Käufer* (Export) a) Vereinbarung über Eigentumsvorbehalt b) SPF* liefert nur auf Basis des in diesem Punkt 12 geschilderten Eigentumsvorbehalts. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen*, auch wenn SPF* sich nicht stets ausdrücklich hierauf beruft.
12.2.		Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen SPF* und dem Käufer* das Eigentum von SPF* (Vorbehaltsware).
12.3.		Der Käufer* ist berechtigt, die Vorbehaltsware zu veräußern oder anderweitig darüber zu verfügen, sofern dies in seinem Betrieb zu den normalen Geschäften gehört. Eine Verpfändung, Sicherheitsübereignung oder Sicherungsabtretung ist ihm nicht gestattet. Der Käufer* ist verpflichtet, die Rechte von SPF* als Vorbehaltsware beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern. Die dem Käufer* aus der Weiterveräußerung oder sonstigen Verfügung über die Vorbehaltsware entstehende Forderung tritt der Käufer* schon jetzt an SPF* ab, SPF* nimmt die Abtretung schon jetzt an.
12.4.		Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer* unverzüglich SPF* zu benachrichtigen. Ihm ist untersagt, mit seinen Abnehmern Vereinbarungen zu treffen, die die Rechte von SPF* beeinträchtigen könnten. Der Käufer* ist verpflichtet, die gelieferte Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl und Wasserschäden versichern zu lassen.
12.5.		SPF* ist berechtigt, die Befugnis zur Weiterverfügung über die Vorbehaltsware und zur Einziehung der an SPF* abgetretenen Forderungen zu widerrufen, wenn der Käufer* in Zahlungsrückstand gerät oder ihm Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit mindern. Auf das Verlangen von SPF* ist der Käufer* verpflichtet, sämtliche zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen einschließlich der zur Durchsetzung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und seinen Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.
12.6.		Bei Zahlungsrückstand oder anderem vertragswidrigen Verhalten des Käufers* ist SPF* auch ohne vorherige Fristsetzung berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen; der Verkäufer* ist zur Herausgabe verpflichtet. Zwecks Zurücknahme der Ware gestattet der Käufer* SPF* unwiderruflich, seinen Betrieb und seine Stallungen ungehindert zu betreten und die Vorbehaltsware mitzunehmen.

Pkt.	Einkaufsbedingungen*	Verkaufsbedingungen*
Generelle Bedingungen		
12.7.		Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Verkäufer* für SPF* vor, ohne dass für SPF* daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht SPF* gehörenden Waren steht SPF* der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den übrigen Waren zu. Erwirbt der Verkäufer* Alleineigentum an der neuen Sache, räumt er SPF* das Miteigentum ein und verwahrt die Sache unentgeltlich für SPF*. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit Vorbehaltswaren anderer Lieferanten* weiterveräußert, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der SPF* gehörenden Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Vorbehaltswaren weiterveräußert wird.
12.8.		Zur Sicherung der Forderungen von SPF* an Käufer* tritt Käufer* auch solche Forderungen an SPF* ab, die er an einem Dritten erwirbt, wenn der Liefergegenstand/die Ware mit Grund und Boden in Verbindung gebracht wird; SPF* nimmt diese Abtretung schon jetzt an.
12.9.		SPF* verpflichtet sich, die nach den vorstehenden Bestimmungen der SPF* zustehenden Sicherungen nach Wahl von SPF* auf Verlangen des Käufers* insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
13. Nichterfüllung und Gewährleistungsansprüche		
13.1.	<p>Rücktritt, Ersatz und Preisminderung Verletzt eine Partei* den Handelsvertrag*, haben die übrigen Parteien* als einzigen Gewährleistungsanspruch das Recht auf Rücktritt, Ersatz oder Preisminderung, wie in diesen Geschäftsbedingungen* beschrieben.</p> <p>Rücktritt vom Vertrag ist nur möglich, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a) es sich um wesentliche Vertragsverletzungen laut Pkt. 13.2 handelt, oder b) das Recht auf Vertragsaufhebung in den Geschäftsbedingungen* ausdrücklich festgelegt ist. <p>Ersatz und Preisminderung können nur zu den in den Geschäftsbedingungen* festgelegten Bedingungen verlangt werden.</p>	
13.2.	<p>Wesentliche Vertragsverletzungen und ihre Folgen Als wesentliche Vertragsverletzungen gelten</p> <ol style="list-style-type: none"> a) dass ein Handelsvertrag*, trotz schriftlicher Aufforderung einer anderen Partei*, im selben Vertragspunkt erneut verletzt wird, b) eine grobe Übertretung des geschlossenen Handelsvertrags*, der Geschäftsbedingungen* oder der Handelsgepflogenheiten, c) Nichtzahlung des Kaufpreises* durch den Käufer* gemäß den Zahlungsbedingungen, vgl. Pkt.10. d) was ansonsten nach den allgemeinen Regeln dänischen Rechts als wesentliche Vertragsverletzung bezeichnet werden kann. <p>Nach einer wesentlichen Verletzung des Handelsvertrags* kann die benachteiligte Partei* vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten und Ersatz vom Vertragsverletzer für die mangelhafte Erfüllung des Vertrags verlangen.</p> <p>In einem Handelsvertrag* können Käufer* und Verkäufer* von SPF* keine Entschädigung für Angelegenheiten und Ansprüche fordern, die auf Angelegenheiten beruhen, an denen SPF* keinen Anteil hat oder für die SPF* nicht verantwortlich ist. Einschließlich Kündigung des abgeschlossenen Handelsvertrags* durch SPF* als Folge</p>	

Pkt.	Einkaufsbedingungen*	Verkaufsbedingungen*
	Generelle Bedingungen	
	<p>eines erheblichen Verstoßes des Käufers* oder Verkäufers*. In diesem Fall müssen Verkäufer* und Käufer* ihre Schadensersatzansprüche ohne Einschaltung von SPF* direkt gegeneinander richten.</p> <p>Ersatz und Preisminderung können nur zu den in den Geschäftsbedingungen* festgelegten Bedingungen verlangt werden.</p> <p>Der Rücktritt vom Vertrag mit SPF* durch Käufer* oder Verkäufer* hat gleichzeitig Wirkung gegenüber dem Verkäufer* bzw. Käufer*.</p> <p>Der Rücktritt vom Handelsvertrag* infolge von wesentlicher Vertragsverletzung durch Käufer* bzw. Verkäufer* entbindet SPF* von jeglicher Verpflichtung gegenüber Verkäufer* bzw. Käufer* im Zusammenhang mit dem aufgehobenen (Teil des) Handelsvertrag(-es)*.</p> <p>In Dreiparteienveträgen* entscheidet SPF*, ob die Vertragsverletzung von Käufer* oder Verkäufer* wesentlich ist.</p>	
13.3.	<p>Der Käufer* ist berechtigt, ungeachtet des in Pkt. 6.2 angeführten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mangelhafte Ferkel für die Rechnung von SPF* oder des Verkäufers* schlachten zu lassen, jedoch erst nach Absprache mit SPF*, b) Ferkel abzulehnen, wenn der Käufer* den begründeten Verdacht hat, dass die Ferkel bei der Lieferung* nicht den vereinbarten Gesundheitsstatus* besitzen. 	
13.4.	<p>Wenn Käufer* oder Verkäufer* den Handelsvertrag* nicht erfüllen wollen, d. h. der Verkäufer* lehnt ab, die vereinbarten Ferkel zu liefern, oder der Käufer* lehnt ab, die vereinbarten Ferkel abzunehmen, und dies nicht von SPF* verschuldet wurde, ist SPF* berechtigt, vom Handelsvertrag* zurückzutreten, ohne dass dies eine Vertragsverletzung darstellt.</p>	
14. Haftung, allgemein		
14.1.	<p>Die Höhe der Entschädigung berechnet SPF* auf Grundlage der Geschäftsbedingungen*.</p>	
14.2.	<p>Die Kosten für die Dokumentation des Ersatzanspruchs, darunter Tierarztattest und Beraterberichte, werden nur dann ersetzt, wenn SPF* die Dokumentation verlangt hat. Andere Kosten, darunter für Berater- und Rechtsbeistand, trägt die zu Ersatz verpflichtete Partei*, wenn sie Ersatz zahlen muss.</p> <p>SPF* kann eigene Kosten (z. B. Beraterbesuche und Teilnahme an Schlichtungsgesprächen) der zum Schadensersatz verpflichteten Partei* in Rechnung stellen, wenn das Verfahren außergewöhnlichen Zeitaufwand erfordert.</p>	
14.3.	<p>Standardisierung und Begrenzung Eine Partei* haftet nur in dem Umfang für Verluste der übrigen Parteien*, der in den Geschäftsbedingungen* angegeben ist, darunter die Standardisierungen und Begrenzungen, die in Anhang C angegeben werden.</p>	
14.4.	<p>Fachliche Normen sind einzuhalten Verkäufer* oder Käufer* erhalten nur dann Schadensersatz, wenn sie die gewöhnlichen, fachlichen Normen für den Betrieb eines Schweinebestands eingehalten haben.</p>	
14.5.	<p>SPFs* Schadensersatzzahlung SPF* bezahlt Schadensersatz an Verkäufer* oder Käufer* nur dann, wenn SPF* den Schadensersatz von dem zu Schadensersatz Verpflichteten erhalten hat. SPFs* Haftung gegenüber dem Geschädigten ist auf den Betrag begrenzt, der vom zum Schadensersatz Verpflichteten Verkäufer* oder Käufer* oder dessen Konkursmasse bezahlt wird.</p>	
14.6.	<p>Schadensersatzforderungen werden von SPF* geklärt SPF* haftet nicht in Fällen, in denen Verkäufer* und Käufer* - ohne Mitwirken oder Einverständnis von SPF* - Verhandlungen über die Klärung des Schadensersatzanspruchs begonnen oder diesbezügliche Vereinbarungen getroffen haben.</p>	
14.7.	<p>SPFs* Regress gegen den Verkäufer* SPF* kauft Ferkel vom Verkäufer* und verkauft sie direkt an den Käufer* weiter. Der Verkäufer* ist</p>	<p>SPFs* Regress gegen den Käufer* In dem Umfang, in dem der Verkäufer* oder Dritte Forderungen an SPF* stellen, die auf</p>

Pkt.	Einkaufsbedingungen*	Verkaufsbedingungen*
Generelle Bedingungen		
	<p>verpflichtet, SPF* schadlos zu halten und SPF* alle direkten und indirekten Verluste, Kosten, Ausgaben oder andere Verluste zu ersetzen, die infolge der Nichtbeachtung der Verpflichtungen aus dem Vertrag zwischen den Parteien* und diesen Geschäftsbedingungen* durch den Verkäufer* entstehen.</p> <p>Dasselbe gilt, wenn der Käufer* oder Dritte Ansprüche gegen SPF* aus Produkthaftung oder Haftung wegen Schäden aufgrund des Gesundheitsstatus* bei Lieferung* erheben, vgl. Pkt. 16.</p>	<p>Vertragsverletzungen des Käufers* zurückzuführen sind, ist der Käufer* verpflichtet, SPF* schadlos zu halten und SPF* alle direkten und indirekten Verluste, Kosten oder sonstige Verluste zu ersetzen, die infolge der Verletzung der Verpflichtungen aus dem Vertrag der Parteien* und diesen Geschäftsbedingungen* durch den Käufer* entstehen.</p>
15. SPFs Haftpflicht für eigene Fehler und Versäumnisse		
15.1.	Erleidet der Verkäufer* Verluste als Folge von Gegebenheiten, die auf SPFs* Fehler oder Versäumnisse zurückzuführen sind, ist SPF* nach den gewöhnlichen Regeln dänischen Rechts haftbar, vgl. jedoch Pkt. 15.2-15.9 und Pkt. 14.1.	Erleidet der Käufer* Verluste als Folge von Gegebenheiten, die auf SPFs* Fehler oder Versäumnisse zurückzuführen sind, ist SPF* nach den gewöhnlichen Regeln dänischen Rechts haftbar, vgl. jedoch Pkt. 15.2-15.9 und Pkt. 14.1.
15.2.	SPFs* Haftung für eventuelle Verluste ist auf max. DKK 1.000.000 pro Geschädigten begrenzt, siehe aber Pkt. 15.3-15.4.	
15.3.	Leiden Verkäufer* oder Käufer* Verluste durch Forderungen von eigenen, direkten Vertragspartnern, und ist der Anspruch solcher Dritter ein Schaden, der Verkäufer* oder Käufer* durch einen Fehler oder ein Versäumnis von SPF* zugefügt worden ist, so ist SPFs* Haftung auf DKK 1.000.000 pro geschädigtem Dritten und max. DKK 3.000.000 für Verkäufer*/Käufer* und Gesamtverlust Dritter, vgl. jedoch Pkt. 15.5.	
15.4.	Im Falle von mehreren geschädigten Verkäufern*, Käufern* und/oder Dritten, infolge desselben Fehlers/Versäumnisses von SPF*, ist die gesamte Haftung von SPF* dafür auf DKK 5.000.000 begrenzt, vgl. jedoch Pkt. 15.5	
15.5.	Falls die Verluste aller Geschädigten die angegebenen Summen von DKK 3 Mio. bzw. DKK 5 Mio. übersteigen, siehe Pkt. 15.3 und 15.4, wird die Entschädigung im Verhältnis ihrer belegten Verluste auf die Geschädigten verteilt, jedoch so, dass jeder Geschädigte nicht mehr als DKK 1.000.000 erhält.	
15.6.	Die angegebenen Höchstbeträge für Schadensersatzzahlungen gelten nicht, wenn SPF* den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.	
15.7.	<p>In Fällen, in denen Verkäufer* oder Käufer* Schaden durch SPFs* Fehler oder Versäumnisse oder durch Verletzung eines Handelsvertrags* erleiden, begrenzt SPF* die Haftung auf einen Betrag, der sich folgendermaßen berechnet:</p> <p>a) Der vereinbarte Preis zum Lieferzeitpunkt, jedoch max. die berechnete Ferkelnotierung für Ferkel mit demselben Gewicht und Gesundheitsstatus*.</p> <p>b) Der vom SEGES/L&F gefundene, unverbindliche, dänische Deckungsbeitrag pro Ferkel/Mastschwein in der Woche, in der der Vertrag verletzt wurde.</p>	
15.8.	<p>Bei der Berechnung der Ersatzzahlung sind Kennzahlen aus den P-Berichten/E-Kontrollberichten des Geschädigten zu verwenden, die von externen Beratern erstellt wurden. Sind solche Berichte nicht vorhanden, werden stattdessen die Kennzahlen des Forschungszentrums für Schweineproduktion verwendet, die die Grundlage der berechneten Ferkelnotierung zum Schadenszeitpunkt darstellen. Bei der Berechnung von Verlusten bei der Sanierung ist der "DLBR Produktionsplan" vom Beratungszentrum der Landwirtschaft Landbrugets Rådgivningscenter, SvineIT, anzuwenden, in dem die vorgenannten Produktionsdaten verwendet werden.</p> <p>In allen Berechnungen gelten die in Pkt. 15.7 und Anhang C festgelegten Betragsgrenzen.</p>	
15.9.	<p>SPF* haftet in keinem Falle für indirekte Verluste, darunter Anwalts- und Beratungskosten, oder Folgeschäden wie entgangenen Verdienst, Goodwillverlust oder den Verlust erwarteter Einsparungen usw.</p> <p>Hat SPFs* Fehler oder Versäumnis zu unerwünschter Infektion* im Bestand des Geschädigten geführt, kann der Betriebsverlust jedoch in der Ersatzleistung berücksichtigt werden.</p>	

Pkt.	Einkaufsbedingungen*	Verkaufsbedingungen*
	Generelle Bedingungen	
	SPF* ist darüber hinaus nicht für Verluste infolge der Angabe des DANISH-Status oder beim Verkauf von Schweinen aus nicht-DANISH-zugelassenen Beständen haftbar.	
16.	Haftung für Folgeschäden und Gesundheitsstatus bei Lieferung	
16.1.	<p>Erheben Käufer* oder Dritte Ersatzansprüche aus Produkthaftung oder Haftung infolge infizierter Ferkel, von denen sich die Krankheit auf den übrigen Bestand ausgebreitet hat, und kann die Ursache auf die vom Verkäufer* gelieferten Ferkel zurückgeführt werden, hat SPF* vollen Regressanspruch gegenüber dem Verkäufer*, vgl. Pkt. 14.7.</p>	<p>Vorbehaltlich vorrangiger Gesetzgebung ist die Haftung von SPF* und Verkäufer*</p> <p>a) Produkthaftung oder</p> <p>b) Haftung infolge infizierter Ferkel, von denen sich die Krankheit auf den Bestand eines Dritten und/oder den Bestand des Käufers* ausgebreitet hat, im weitestmöglichen Umfang begrenzt.</p> <p>SPF* und Verkäufer* haften u. a. nicht für:</p> <p>c) unerwünschte Infektion* oder den Verdacht darauf oder Bestand von anderen Krankheiten* bei der Lieferung* von Ferkeln,</p> <p>d) Verzögerung von Lieferungen* infolge unerwünschter Infektion* oder dem Verdacht darauf, Bestand von anderen Krankheiten*, die den Lieferzeitpunkt verzögern oder die Lieferung* verhindern.</p> <p>Aus Zweiparteienveträgen* zwischen SPF* und Käufer* hat der Käufer* keine Rechtsansprüche gegen den Lieferanten*. Der Käufer* kann deshalb keinerlei Ersatzansprüche wegen Fehler oder Mängeln der gelieferten Ferkel oder wegen Folgeschäden gegen den Lieferanten* geltend machen, ungeachtet der Ursachen dieser Fehler, Mängel oder Schäden.</p>
16.2.	<p>Bei der Lieferung* von Ferkeln mit Gesundheitsstatus* "SPF" trägt der Verkäufer* keine Verantwortung für unerwünschte Infektionen* im Bezug auf den Gesundheitsstatus*, welcher im Handelsvertrag* vereinbart ist, oder für andere Krankheiten*, vgl. hierbei Pkt. 16.6, der gelieferten Ferkel, sofern nicht beim Verkäufer* haftungsbewirkende Fehler oder Versäumnisse in Bezug auf Gesundheitsregeln*, Transportregeln* oder Geschäftsbedingungen* vorgekommen sind.</p> <p>In dem Fall gilt:</p> <p>a) Der Verkäufer* haftet nur dann, wenn die Unerwünschte Infektion* oder andere Krankheiten* auftraten, weil der Verkäufer* den Schaden mit Vorsatz oder grob fahrlässig verursacht hat oder wenn die Krankheiten zum Lieferzeitpunkt im akuten Ausbruch in dem Verkäuferbestand waren.</p>	<p>Bei der Lieferung* von Ferkeln mit Gesundheitsstatus* "SPF" tragen SPF* und Verkäufer* keine Verantwortung für unerwünschte Infektionen* in Bezug auf den Gesundheitsstatus*, welcher im Handelsvertrag* vereinbart ist, oder für andere Krankheiten*, vgl. hierbei Pkt. 16.6 der gelieferten Ferkel, sofern nicht bei SPF* oder beim Verkäufer* haftungsbewirkende Fehler oder Versäumnisse in Bezug auf Gesundheitsregeln*, Transportregeln* oder Geschäftsbedingungen* vorgekommen sind.</p> <p>In dem Fall gilt:</p> <p>a) Der Verkäufer* haftet nur dann, wenn die unerwünschte Infektion* oder andere Krankheiten* auftraten, weil der Verkäufer* den Schaden mit Vorsatz oder grob fahrlässig verursacht hat oder wenn die Krankheiten zum Lieferzeitpunkt im akuten Ausbruch in dem Verkäuferbestand waren.</p> <p>b) SPF* haftet selbstständig nur für Schäden der gelieferten Ferkel, die durch eigene Fehler und Versäumnisse verursacht wurden, siehe Pkt. 15 und Pkt. 13.2 der Geschäftsbedingungen*.</p>
16.3.	<p>Bei der Lieferung* von Ferkeln mit Gesundheitsstatus* "unbekannt" trägt der Verkäufer* keine Verantwortung für den Bestand oder Anzeichen Anderer Krankheiten*, vgl. hierbei Pkt. 16.6, der gelieferten Ferkel, sofern nicht beim Verkäufer* haftungsbewirkende Fehler oder</p>	<p>Bei der Lieferung* von Ferkeln mit Gesundheitsstatus* "unbekannt" trägt SPF* und der Verkäufer* keine Verantwortung für den Bestand oder Anzeichen von unerwünschter Infektion* oder anderen Krankheiten*, vgl. hierbei Pkt. 16.6, der gelieferten Ferkel, sofern nicht beim Verkäufer* haftungsbewirkende Fehler oder</p>

Pkt.	Einkaufsbedingungen*	Verkaufsbedingungen*
Generelle Bedingungen		
	<p>Versäumnisse in Bezug auf Geschäftsbedingungen* vorgekommen sind.</p> <p>In dem Fall gilt der Verkäufer* haftet nur dann, wenn die Krankheiten auftraten, weil der Verkäufer* den Schaden mit Vorsatz oder grob fahrlässig verursacht hat oder wenn die Krankheiten zum Lieferzeitpunkt im akuten Ausbruch in dem Verkäuferbestand waren, vgl. Pkt. 3.4.</p>	<p>Versäumnisse in Bezug auf Geschäftsbedingungen* vorgekommen sind, vgl. Pkt. 3.4.</p> <p>In dem Fall gilt</p> <p>a) Der Verkäufer* haftet nur dann, wenn die Krankheiten auftraten, weil der Verkäufer* den Schaden mit Vorsatz oder grob fahrlässig verursacht hat oder wenn die Krankheiten zum Lieferzeitpunkt im akuten Ausbruch in dem Verkäuferbestand waren.</p> <p>b) SPF* haftet selbstständig nur für Schäden der gelieferten Ferkel, die durch eigene Fehler und Versäumnisse verursacht wurden, siehe Pkt. 15 und Pkt. 13.2 der Geschäftsbedingungen*.</p>
16.4.	SPF* hat nur die Pflicht und die Verantwortung, die Informationen bzgl. der Gesundheitsverhältnisse des Verkäufers*, vgl. Pkt. 3.2, 3.3 und 3.4, zu registrieren und an den Käufer* weiterzugeben.	
16.5.	Im Falle eines Streitiges über die Einhaltung der Informationspflicht* in den Punkten 3.2, 3.3 und 3.4 sind Verkäufer* und Käufer* verpflichtet, relevante Produktionsdaten und Tierarztberichte des Bestandes weiterzureichen, wenn SPF* darum bittet.	
16.6.	Für Salmonellen-Bakterien und Anzeichen für sie (inkl. Antistoffe im Blut) haftet der Verkäufer* nur in dem von der dänischen Veterinärbehörde, SEGES/L&F* und SPF-Sund* festgelegten Umfang.	Für Salmonellen-Bakterien und Anzeichen dafür (inkl. Antistoffe im Blut) haften SPF* und Verkäufer* nur in dem von der dänischen Veterinärbehörde, SEGES/L&F* und SPF-Sund* festgelegten Umfang.
17. Untersuchungspflicht und Reklamation		
17.1.	Der Verkäufer* ist verpflichtet, die Ferkel auf sichtbare Fehler und Mängel sowie ihre Anzahl spätestens unmittelbar vor Abholung durch SPF* zu kontrollieren.	Der Käufer* ist verpflichtet, die Ferkel auf sichtbare Fehler, Mängel und ihre Anzahl sofort nach Empfang zu kontrollieren.
17.2.	<p>SPF* ist nicht verpflichtet, beim Verladen die Ferkel auf sichtbare Fehler und Mängel zu untersuchen, da diese Untersuchung dem Käufer* bei Empfang der Schweine überlassen wird.</p> <p>Der Verkäufer* akzeptiert, dass sichtbare Fehler und Mängel, die der Käufer* bei Empfang feststellt, als bereits bei der Verladung vorhanden gewesen gelten, sofern nicht dokumentiert wird, dass sie während des Transports entstanden sind.</p>	
17.3.	Wir empfehlen schriftliche Reklamation, aber mündliche/telefonische Reklamationen sind zulässig, sofern nicht an anderer Stelle der Geschäftsbedingungen* anders bestimmt.	
17.4.	Die Reklamation wird entweder SPF* oder direkt dem Verkäufer*/Käufer* mitgeteilt. Falls Käufer*/Verkäufer* direkt bei Verkäufer*/Käufer* reklamiert und nicht gleichzeitig SPF* informiert hat, kann er später keine Forderungen wegen der betreffenden Sache an SPF* erheben.	
17.5.	SPF* haftet nicht in Fällen, in denen Verkäufer* und Käufer* - ohne Mitwirken oder Wissen von SPF* – Vereinbarungen über die Reklamation getroffen oder Verhandlungen darüber begonnen haben.	
17.6.	<p>Alle Reklamationen sind SPF* unverzüglich und ohne Verzögerung mitzuteilen, sofern nicht anderes in Anhang B bestimmt ist.</p> <p>Bei Export ist die Reklamation in allen Fällen SPF* mitzuteilen.</p> <p>SPFs* eventuelle nachfolgende Reklamation gegenüber dem Verkäufer* oder Käufer* ist rechtzeitig, wenn sie spätestens 5 Arbeitstage nach der rechtzeitigen Reklamation an SPF* mitgeteilt wird. Werden diese Reklamationsfristen überschritten oder hat die reklamierende Partei* nicht reklamiert, obwohl sie den Mangel festgestellt hat oder festgestellt haben müsste, entfällt das Recht auf Schadensersatz.</p>	
17.7.	Bei Schadensersatzfällen, bei denen die Mängel der Schweine einen wesentlichen Teil der Lieferung*	

Pkt.	Einkaufsbedingungen*	Verkaufsbedingungen*
Generelle Bedingungen		
	<p>betreffen, hat der Verkäufer* persönlich das Recht, seine Lieferung* im Bestand des Käufers* spätestens 8 Tage nach der Reklamation des Käufers* bei SPF* zu sehen, jedoch spätestens innerhalb eventuell kürzerer Reklamationsfristen.</p> <p>Bei der Besichtigung ist eine mindestens 12-stündige und max. 24-stündige Personenquarantäne zu beachten, ungeachtet Gesundheitsstatus* in den beiden Beständen. Die Besichtigung muss stets zusammen mit dem Käufer* und einem SPF*-Verkaufsberater erfolgen.</p> <p>Verweigert der Käufer* dem Verkäufer* den Zutritt zu seinem Bestand, verliert er das Recht, sich auf eine eventuelle Vertragsverletzung nach Pkt. 13.1. für die Mängel zu berufen, die er reklamiert hat.</p>	
17.8.	Der Verkäufer* ist verpflichtet, erhaltene Abrechnungen direkt bei Empfang zu prüfen.	Der Käufer* ist verpflichtet, erhaltene Rechnungen direkt bei Empfang zu prüfen.
18. Höhere Gewalt		
18.1.	<p>Die Verpflichtungen der Parteien aus einem Handelsvertrag* werden im Falle höherer Gewalt ausgesetzt, ohne dass die Parteien Schadensersatz leisten zu müssen.</p> <p>Höhere Gewalt bezeichnet ein externes außergewöhnliches Ereignis, das außerhalb der Kontrolle der Parteien* liegt und das sie vernünftigerweise nicht hätten vorhersehen oder überwinden können, und was bewirkt, dass die Erfüllung des Vertrages nicht möglich ist oder für einer der Parteien* gemäß dessen Verhältnisse eine unzumutbare Belastung auferlegt, einschließlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Brand, Gebäudeschaden, Versagen der Belüftung, Gülleüberschwemmung u. ä. im Bestand von Verkäufer* oder Käufer* und in Schlachtereien, b) Handels- und Transportbeschränkungen durch dänische Veterinärbehörden und/oder SEGES/L&F*, c) Einführung von Handels- oder Transportbegrenzungen durch ausländische Behörden, d) Streiks, Aussperrungen oder Blockaden, unabhängig davon, ob die Parteien* selbst Partei* in der Sache oder Ursache solcher Konflikte sind, e) Mangel an Transportmitteln oder Transportunfälle, f) Krieg, Aufstände, zivile Unruhen, Naturkatastrophe, Valutabeschränkungen, Import- oder Exportverbote, operationelle Fehler oder Beendigung von Aktivitäten, die außerhalb der Kontrolle der Parteien* liegen. <p>Die Partei*, die sich auf höhere Gewalt berufen möchte, muss die anderen Parteien* unverzüglich und spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt schriftlich über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer des Ereignisses höherer Gewalt informieren. Wenn Umstände, die höhere Gewalt rechtfertigen, nicht mehr vorliegen, soll die anderen Parteien* davon unverzüglich schriftlich Nachricht geben.</p> <p>Sobald das Ereignis höherer Gewalt beendet ist, werden die Verpflichtungen der Parteien* aus dem Handelsvertrag* wieder aufgenommen.</p> <p>Wenn die Vertragserfüllung durch höhere Gewalt für einen ununterbrochenen Zeitraum von 30 Tagen unmöglich gemacht wird, kann jede Partei* den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die anderen Parteien* sofort kündigen.</p>	
19. Handelsvertrag bei Nutzungspfand, Sanierung oder Konkurs		
19.1.	<p>Nutzungspfand</p> <p>Wird der Bestand des Käufers* oder Verkäufers* in Nutzungspfand genommen, enden seine Verträge fristlos, ohne dass die übrigen Parteien* Anspruch auf Schadensersatz haben.</p> <p>Der Nutzungspfandgläubiger kann einen Handelsvertrag* abschließen. Ein solcher Vertrag endet fristlos und ohne vorherige Kündigung mit der Aufhebung des Nutzungspfandes. Nach Vertragsende haftet der Nutzungspfandgläubiger für Forderungen, die auf die Vertragsperiode zurückzuführen sind.</p>	
19.2.	<p>Sanierung</p> <p>Wird der Betrieb von Käufer* oder Verkäufer* der Sanierung unterworfen, gilt § 12 o des Konkursgesetzes.</p>	
19.3.	<p>Konkurs</p>	

Pkt.	Einkaufsbedingungen*	Verkaufsbedingungen*
Generelle Bedingungen		
	<p>Der Konkursverwalter soll unverzüglich SPF* mitteilen, ob die Konkursmasse den bestehenden Handelsverträgen* beitreten will, vgl. § 55, Abs. 2 des Konkursgesetzes (Konkursloven). SPF* informiert alle Parteien* in den betroffenen Handelsverträgen* spätestens am Tage danach, dass die Konkursmasse sich entschieden hat.</p> <p>Wenn die Konkursmasse ihr Beitritt des Handelsvertrages* geltend macht, kann die Konkursmasse den Handelsvertrag* jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündigen, vgl. § 55, Abs. 3 des Konkursgesetzes (Konkursloven).</p> <p>Wenn die Konkursmasse den Handelsvertrag* beitrifft, ist die vereinbarte Kündigungsfrist dieselbe und gilt für alle Parteien*.</p>	
20. Übertragung des Handelsvertrags		
20.1.	<p>Bei Verkauf von Betrieb oder Bestand muss Käufer* oder Verkäufer* die Rechte und Pflichten aus dem abgeschlossenen Handelsvertrag* auf den neuen Eigentümer übertragen, sofern die übrigen Vertragsparteien dem schriftlich zustimmen.</p> <p>Falls die anderen Parteien* nicht einverstanden sind, oder wenn der neue Eigentümer dem betreffenden Vertrag nicht beitrifft, ist der frühere Eigentümer von Betrieb/Bestand weiterhin verantwortlich für die Erfüllung des Vertrags und für die Forderungen, die auf frühere Lieferungen* zurückzuführen sind.</p>	
20.2.	Bei Verkauf oder Übertragung in eine andere Eigentumsform (wie z. B. I/S, Aps, A/S) gilt Pkt. 20.1 sinngemäß.	
20.3.	Verstirbt ein Verkäufer* oder Käufer* (solventer Nachlass), der seinen Betrieb als Einzelkaufmannsfirma geführt hat, enden seine Handelsverträge* augenblicklich, ohne dass die anderen Parteien Schadensersatz fordern können.	
21. Streitfälle, anzuwendendes Recht und Gerichtsstand		
21.1.	<p>Anzuwendendes Recht Alle Streitfälle oder Unstimmigkeiten, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit dem Vertrag der Parteien* oder dessen Auslegung auftreten, sind nach dänischem Recht zu entscheiden. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.</p>	
21.2.	<p>Einvernehmliche Lösung Die Parteien* verpflichten sich, eine einvernehmliche Lösung von Streitfällen durch Verhandlung zwischen den Parteien* anzustreben.</p>	
21.3.	<p>SPF* bestimmt die Rechtsinstanz Kann ein Streitfall nicht durch Verhandlung der Parteien* gelöst werden, ist er – nach Entscheidung von SPF* <ul style="list-style-type: none"> a) vor den ordentlichen Gerichten bei SPF*s Gerichtsstand laut Zivilprozessordnung (Amtsgericht Esbjerg) zu klären oder b) endgültig durch ein Schiedsverfahren beim Schiedsinstitut (Voldgitsinstituttet – the Danish Institute of Arbitration) gemäß den angenommenen Regeln des Schiedsinstituts und die zum Zeitpunkt gelten, an dem die Streitigkeit vor das Schiedsinstitut gebracht wird. </p>	
21.4.	<p>Adcitation SPF* kann Verkäufer* und/oder Käufer* jederzeit während eines laufenden Verfahrens mit beklagen, unabhängig davon, ob das Verfahren vor dem Schiedsgericht oder einem ordentlichen Gericht verhandelt wird.</p>	
21.5.	Der Verkäufer* ist verpflichtet, als Partei* am selben Gerichtsstand einzutreten, vor dem SPF*s Käufer* die Forderungen aus der Produkthaftung gegen SPF* erhebt. Ebenso ist der Käufer* verpflichtet zu akzeptieren, dass SPF* den Käufer* vor demselben Gericht verklagen kann, vor dem eine Sache gegen SPF* wegen Produkthaftung verhandelt wird.	
21.6.	<p>Streitigkeiten zwischen Verkäufer* und Käufer* direkt <ul style="list-style-type: none"> a) </p>	

Pkt.	Einkaufsbedingungen*	Verkaufsbedingungen*
	Generelle Bedingungen	
	<p>Käufer* und Verkäufer* können in einem Handelsvertrag* SPF* nicht wegen Gegebenheiten und Forderungen verklagen, die auf Verhältnisse zurückzuführen sind, an denen SPF* nicht beteiligt ist oder die Verantwortung trägt. In einem solchen Fall müssen Verkäufer* und Käufer* einander direkt verklagen, ohne SPF* einzubeziehen.</p> <p>Solche Streitigkeiten zwischen Verkäufer* und Käufer* werden gemäß Handelsvertrag* der Parteien* mit SPF* und den Geschäftsbedingungen* entschieden.</p> <p>Verkäufer* und Käufer* können keine bessere Rechtsstellung erlangen als die bereits aus diesen Verträgen und Bedingungen hervorgehende.</p>	
21.7.	Die in dänischer Sprache vorliegende Version dieser Geschäftsbedingungen* hat Vorrang im Falle von Widersprüchen zu Versionen in anderen Sprachen.	
22. SPFs Zulassungen und Registrierungen		
22.1.	SPF-Danmark A/S hat CVR-Nr. 31744520	
22.2.	SPFs* CHR-Nr. lautet 062053.	
22.3.	SPF-Sund* hat SPF* als SPF-Transporteur genehmigt.	
22.4.	Fødevarestyrelsen hat SPF* zum Transport von Schweinen unter der Nr. DK-T-S6-0076 berechtigt und SPF* als Schweineexporteur registriert.	
22.5.	SPF-Danmark ist QS-zertifiziert und besitzt die Zulassung nach dem Danish Transportstandard.	

A.1.	<i>Kennzeichnung</i>
A.1.1.	<p>Alle Ferkel, die gehandelt werden, sind vor Abholung mit der CHR-Nummer des Herkunftsbestands auf einer zugelassenen Ohrmarke zu kennzeichnen, vgl. Bekanntmachung von Fødevarestyrelsen über Kennzeichnung und Umsetzen von Rindern, Schweinen, Schafen oder Ziegen.</p> <p>Ferkel dürfen in Dänemark ohne Ohrmarken umgesetzt werden, wenn SPF* von Fødevarestyrelsen (v/Fødevareregionens) Stempel und Unterschrift auf dem "Omsætningsaftale vedr. mærkningsfri omsætning" (Handelsvertrag* zur kennzeichnungsfreien Umsetzung) erhalten hat, vgl. geltende Bekanntmachung. SPF* bewahrt ein Exemplar des "Omsætningsaftale vedr. mærkningsfri omsætning" bis zu einem Jahr nach Vertragsende auf.</p>
A.2.	<i>Schwanzlänge</i>
A.2.1.	Der Verkäufer* muss bei der Anmeldung von Ferkeln zum Verkauf angeben ob die Schweine in seiner Lieferung*schwanzkupiert sind oder nicht. Ein eventuelles Kupieren des Schwanzes muss nach der Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt und Ernährung Bek. Nr. 1402 vom 27.11.2018 mit späteren Änderungen erfolgt sein.
A.2.2.	In festen Handelsverträgen* sind sowohl der Verkäufer* als auch der Käufer* dafür verantwortlich, dass ein gültiges Dokumentationsschreiben vorliegt, wenn die Ferkel schwanzkupiert sind. SPF* bietet an, diese Dokumentation elektronisch zu vermitteln und zu archivieren. SPF* haftet jedoch unter keinen Umständen für fehlende Unterlagen betreffend Schwanzkupierung.
A.3.	<i>Offene Wunden</i>
A.3.1.	Zum Lieferzeitpunkt dürfen die Ferkel keine offenen Wunden infolge Kastration, Schwanzkupierung, Schwanzbeißen, Ohrbeißen oder Flankenbeißen haben.
A.4.	<i>Bruch</i>
A.4.1.	Ferkel mit Nabel-/Leisten-/Hodenbruch werden nicht transportiert.
A.5.	<i>Gewicht</i>
A.5.1.	<p>a) Bei Verkauf an dänischen Abnehmer, laut Auftragsbestätigung*, und bei direktem Export ohne Umladen/Aufenthalt an der Sammelstelle*, müssen die Ferkel folgendes wiegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für 30-kg-Ferkel: kein Tier einer Lieferung* darf unter 26 kg wiegen (Mindestgewicht) und keines über 35 kg (Höchstgewicht). Das Durchschnittsgewicht muss zwischen 28 und 32 kg liegen. 2. für 7-kg-Ferkel: kein Tier einer Lieferung* darf unter 7 kg wiegen (Mindestgewicht) und keines über 12 kg (Höchstgewicht). Das Durchschnittsgewicht der Lieferung* muss zwischen 7 und 9 kg liegen. <p>b) Bei Verkauf zum Export, laut Auftragsbestätigung*, müssen die Ferkel beim Umladen an der Sammelstelle* die in a) 1 und 2 festgelegten Anforderungen erfüllen.</p> <p>Die Schweine werden beim Verladen mit der Waage des Wagens gewogen, (siehe a). Das dabei ermittelte Nettogewicht der Lieferung* bildet die Grundlage für die Abrechnung des Verkäufers* und die Rechnung für den Käufer*.</p> <p>Bei Export mit Umladen/Aufenthalt an Sammelstelle*, wird an der Sammelstelle* entweder mit einer Brückenwaage oder dem Wiegesystem des Wagens gewogen. Das dabei ermittelte Nettogewicht der Lieferung* bildet die Grundlage für die Abrechnung des Verkäufers* und die Rechnung für den Käufer*.</p> <p>Besitz der Wagen kein Wiegesystem, wird</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beim Verkauf an einen dänischen Empfänger* auf der nächstgelegenen autorisierten Brückenwaage gewogen. 2. Bei Export: auf der nächstgelegenen autorisierten Brückenwaage oder der Brückenwaage der Sammelstelle* gewogen. <p>Das dabei ermittelte Nettogewicht der Lieferung* bildet die Grundlage für die Abrechnung des Verkäufers* und die Rechnung für den Käufer*.</p> <p>Abweichungen von den obigen Wiegevorschriften müssen im Vertrag bezüglich des Schweinerings*</p>

	<p>angegeben sein und bei Poolhandel vom Käufer* akzeptiert werden, bevor die Ferkel auf einen SPF-Wagen* verladen werden.</p>
<p>A.5.2.</p>	<p>Besonderheiten für 7-kg-Ferkel Die Ferkel dürfen höchstens 6 Wochen alt sein (Sonderproduktionen ausgenommen) und das Mindestalter muss die Regeln der geltenden Gesetzgebung erfüllen.</p> <p>Möchte der Verkäufer* abgesetzte Ferkel zusammen mit nicht abgesetzten Ferkeln liefern, hat er das bei der Anmeldung des Verkaufs zusammen mit der Anzahl abgesetzter Ferkel anzugeben. Darüber hinaus hat der Verkäufer* eindeutig zu kennzeichnen und die beiden Ferkelgruppen getrennt zu halten, sodass der Kraftfahrer* sie im Transportwagen* getrennt halten und der Käufer* die Ferkel beim Empfang unterscheiden kann. Die Art der Kennzeichnung ist dem Kraftfahrer* beim Verladen mitzuteilen und auf dem Lieferschein zu vermerken.</p>
<p>A.6.</p>	<p>Rasse</p>
<p>A.6.1.</p>	<p>Freie Ferkel*: Verkäufer* hat bei der Anmeldung von Freien Ferkeln für den Verkauf anzugeben, ob die Rassenkombination der Ferkel von DYL oder DLY abweicht.</p> <p>Übersteigt die Anzahl der abweichenden Ferkel 10%, hat der Verkäufer* dies ebenfalls mitzuteilen.</p> <p>Angewandte Genetik für weibliche bzw. männliche Tiere wird in der Auftragsbestätigung* angegeben. Der Verkäufer* ist verpflichtet, SPF* zu informieren, wenn die Deklaration bezüglich der Genetik falsch ist.</p> <p>Schweineringe*: In Schweineringe* muss die genetische Grundlage* eindeutig angegeben werden und der Verkäufer* muss jederzeit eine Zustimmung des Käufers* und SPF* erhalten, wenn Änderungen in der Produktion gewünscht werden, die die genetische Grundlage* von den Ferkeln betreffen. In Fällen, in denen der Käufer* Änderungen in die Genetischen Grundlage* akzeptiert, muss eine Ergänzung des ursprünglichen Schweinerings* vorgenommen werden.</p>

B.1.	Reklamationsfristen	
B.1.1.	Fehler oder Versäumnisse Spätestens 10 Tage ab dem Zeitpunkt, zu dem der Geschädigte den haftungsbewirkenden Fehler oder das ebensolche Versäumnis bemerkt hat oder bemerkt haben musste.	
B.1.2.	Vertragsverletzung des Handelsvertrags* Allgemein Abweichende Anzahl	8 Tage nach Feststellung des Mangels 8 Tage nach der Lieferung*, für abweichende Anzahl in jeder einzelnen Lieferung*. Eine von der im Handelsvertrag* angegebenen Zahl abweichende Anzahl pro Jahr kann nur dann reklamiert werden, falls im ergänzenden Vertrag ein Ersatz für abweichende Anzahlen gegenüber der für die festgelegte Jahresperiode bestimmten Anzahl vereinbart wurde. Die Reklamation hat in dem Fall spätestens acht Tage nach Ablauf der betreffenden Jahresperiode zu erfolgen.
B.1.3.	Gesundheitliche Mängel Allgemein	Zu dem Zeitpunkt an dem, der Käufer* bekannt ist oder hätte werden müssen, dass ein Mangel vorliegt. Bei Export jedoch spätestens 5 Tage nach Abladung beim Käufer.
B.2.	Mängel bei gelieferten Ferkeln Blutohr Flankenbeißen Frische Schwanzbisse/Narben Schwanzlänge Nabelbruch Eber, Binneneber/Spitzeber, Zwitter Nabel-/Leisten-/Hodenbruch Hängebauch Kastrationsknoten Offene Wunden Gewicht Ohrlutschen Ferkelzahl (Zählfehler)	Bei Lieferung*, beim Kraftfahrer* Bei Lieferung*, beim Kraftfahrer* Bei Lieferung*, beim Kraftfahrer* Bei Lieferung*, beim Kraftfahrer* Bei Lieferung*, beim Kraftfahrer* Bei Lieferung*, beim Kraftfahrer** Bei Lieferung*, beim Kraftfahrer* Bei Lieferung*, beim Kraftfahrer* Bei Lieferung*, beim Kraftfahrer* Bei Lieferung*, beim Kraftfahrer* Bei Lieferung*, beim Kraftfahrer* Bei Lieferung*, beim Kraftfahrer* Bei Lieferung*, beim Kraftfahrer* Bei Lieferung*, beim Kraftfahrer*
	* Bei Export jedoch spätestens 24 Std. nach Entladen beim Käufer* ** Bei Export jedoch spätestens 3 Monate nach Schlachtung des Schweins	
B.2.1.	Fehler in Rechnungen und Abrechnungen Verkäufer*, Käufer* oder SPF* müssen Fehler innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum / Abrechnungsdatum melden. Käufer* bzw. Verkäufer* bzw. SPF* sind verpflichtet, sofort den Differenzbetrag auszugleichen, sofern die Reklamation berechtigt ist. Bei späteren Reklamationen kann SPF* die in Rechnung gestellten/abgerechneten Beträge nicht mehr regulieren, sofern nicht die durch den Fehler bevorteilte Partei* die Differenz ausgleicht.	
B.2.2.	Fehler oder Mängel bei den Lieferscheinen Fehler oder Mängel sind unverzüglich bei SPF* zu beanstanden und zwar ohne unbegründete Verzögerungen. SPF* ist dazu verpflichtet, den Lieferschein auf Unrichtigkeiten hin zu kontrollieren und konstatierte Fehler oder Mängel zu korrigieren. Sofern keine Fehler oder Mängel konstatiert werden, obliegt es Käufer*/Verkäufer*, den Fehler oder Mangel zu dokumentieren. Bei späteren Reklamationen kann SPF* keine Regulierung für Fehler oder Mängel übernehmen, es sei denn, dass die Partei*, die den Nutzen/Vorteil von diesem Fehler gehabt hat, die Differenz bezahlen/ausgleichen will.	

C.1.	Abrechnungswerte
C.1.1.	Zur Berechnung von Ersatzzahlungen gelten folgende Werte für die jeweiligen Ferkel: <ul style="list-style-type: none"> a) "Ferkel": Wert eines Ferkels am Liefertag laut des Handelsvertrags. Der Wert des Ferkels muss berechnet werden. b) "Schlachtferkel": Bekanntes, geschätztes oder berechnetes Schlachtgewicht* [Danish Crowns durchschnittlicher Abrechnungspreis/kg + Restzahlung für letztes Geschäftsjahr] am Liefertag.
C.2.	Verletzung des Handelsvertrags*
C.2.1.	Im Vergleich zum Handelsvertrag* fehlende Ferkel werden vom Verkäufer* ersetzt, sofern nicht unter Pkt 18.1 genannte Gegebenheiten dies bewirkt haben. Die Entschädigung wird wie folgt berechnet: <ul style="list-style-type: none"> a) Verlorener Deckungsbeitrag für fehlende Lieferungen*/Anzahl wird berechnet mit der fehlenden Anzahl und auf Basis des von SEGES* berechneten, unverbindlichen, dänischen Deckungsbeitrages pro Mastschwein in der Woche, in der der Vertrag verletzt wurde. Der oben genannte Deckungsbeitrag pro Schwein wird zu Deckungsbetrag pro Stallplatz und Tag umgerechnet, bis der Stallplatz mit einem Schwein besetzt ist, basiert auf folgende Anzahl Produktionstage vom Einsetzen des Ferkels bis zur Schlachtung: <ol style="list-style-type: none"> 1. 49 Tage bei Einsetzen eines "7-kg-Schwein", basierend auf 7-30kg Produktion 2. 90 Tage bei Einsetzen eines "30-kg-Schwein", basierend auf 30-100kg Produktion 3. 139 Tage bei Einsetzen eines "7-kg-Schwein", basierend auf 7-100kg Produktion <p>Und</p> b) Der vom Käufer* bezahlte Mehrpreis im Vergleich zur Preisgrundlage des Handelsvertrags* bei Ersatzkauf von Ferkeln. Liegt der Ersatzkaufpreis unter dem Handelsvertragspreis, kann der Verkäufer* die Differenz nicht einfordern.
C.2.2.	Im Vergleich zum Handelsvertrag* nicht abgenommene Ferkel werden vom Käufer* ersetzt, sofern nicht unter Pkt. 18.1 genannte Gegebenheiten dies bewirkt haben Die Entschädigung wird wie folgt berechnet: <ul style="list-style-type: none"> a) Der Käufer* bezahlt die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis pro Schwein und dem niedrigeren Preis pro Schwein, den der Verkäufer* beim Verkauf an Dritte erzielt hat. b) Sofern der Verkäufer* die Schweine behält oder einstellt, kann die Ersatzzahlung maximal die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und die SPF-Marktnotierung* betragen, der in der Woche galt, in der die Schweine geliefert werden sollten. c) Wenn der Verkäufer* Spezialschweine behält und einstellt, kann die Ersatzzahlung pro Schwein maximal die Differenz zwischen der berechneten Ferkelnotierung und der SPF-Marktnotierung* betragen.
C.3.	Zu geringes Gewicht
C.3.1.	Für "30-kg-Ferkel", Gewicht bei Empfang beim Käufer*: <ol style="list-style-type: none"> 1. Für Ferkel, die weniger wiegen als im Handelsvertrag* vereinbart oder in Pkt. A.5.1. bestimmt, leistet der Verkäufer* folgendermaßen Ersatz <ol style="list-style-type: none"> a. Bei Lieferung* an dänische Käufer*: Ferkel, die 2,0 kg oder mehr unter dem Mindestgewicht liegen, werden nach Wert angesetzt, jedoch max. 50 % des Durchschnittspreises pro Ferkel der gesamten Lieferung*, inkl. untergewichtige. Das Gewicht dieser Schweine wird vom Gesamtgewicht der Lieferung* abgezogen, dann wird der Preis der übrigen Schweine berechnet. b. Bei Export: Ferkel, die 4,0 kg oder mehr unter dem Mindestgewicht wiegen, werden mit 50 % des vereinbarten Preises pro 30-kg-Schwein abgerechnet. Bei Differenzen zwischen 2,0 und 4,0 kg wird ein verhältnismäßiger Abschlag geleistet. Das Gewicht dieser Schweine wird vom Gesamtgewicht der Lieferung* abgezogen, dann wird der Preis der übrigen Schweine berechnet. 2. Ferkel, die über 2,0 kg mehr als das im Handelsvertrag* oder in Pkt. A.5.1. angegebene Maximalgewicht wiegen, werden zum vereinbarten Höchstgewicht ausgepreist. Das tatsächliche Gewicht dieser Schweine wird vom Gesamtgewicht der Lieferung* abgezogen, dann wird der Preis der übrigen Schweine berechnet. 3. Liegt das Durchschnittsgewicht der Lieferung* mehr als 3,0 kg über dem vereinbarten oder in Pkt. A.5.1. angeführten maximalen Durchschnittsgewicht, wird der Preis der Lieferung* nach dem

	<p>vereinbarten maximalen Durchschnittsgewicht + 3,0 kg berechnet.</p> <p>4. Liegt das Durchschnittsgewicht der Lieferung* mehr als 2,0 kg unter dem vereinbarten oder in Pkt. A.5.1 angeführten Mindestdurchschnittsgewicht, wird der Preis der Lieferung* nach dem tatsächlichen Durchschnittsgewicht minus 2,0 kg berechnet.</p>
C.3.2.	<p>Für "7-kg-Ferkel", Gewicht bei Empfang beim Käufer*:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ferkel, die 0,5-1,5 kg (beide inkl.) unter dem Mindestgewicht wiegen, das im Handelsvertrag* vereinbart wurde, werden mit 50 % des vereinbarten Preises abgerechnet. Das Gewicht dieser Ferkel wird vom Gesamtgewicht der Lieferung* abgezogen, wonach der Preis für die übrigen Ferkel erneut berechnet wird. 2. Ferkel, die mehr als 1,5 kg unter dem im Handelsvertrag* vereinbarten Mindestgewicht liegen, werden mit DKK 0,- (Null) abgerechnet. Das Gewicht dieser Ferkel wird vom Gesamtgewicht der Lieferung* abgezogen, wonach der Preis für die übrigen Ferkel erneut berechnet wird. 3. Ferkel, die mehr als 1,0 kg über dem Höchstgewicht liegen, das im Handelsvertrag* vereinbart wurde, werden zum vereinbarten Höchstgewicht abgerechnet. 4. Liegt das Durchschnittsgewicht der Lieferung* mehr als 1,0 kg über dem vereinbarten oder in Pkt. A.5.1. angeführten maximalen Durchschnittsgewicht, wird der Preis der Lieferung* nach dem vereinbarten maximalen Durchschnittsgewicht berechnet. 5. Liegt das Durchschnittsgewicht der Lieferung* mehr als 0,5 kg unter dem vereinbarten oder in Pkt. A.5.1 angeführten Mindestdurchschnittsgewicht, wird die Lieferung* nach dem vereinbarten tatsächlichen Durchschnittsgewicht minus 1,0 kg abgerechnet.
C.3.3.	<p>Eine Bedingung für die Entschädigung ist, dass der Käufer* eine Waage im Stall besitzt und dass SPF* am Tag nach der Lieferung* ein Kontrollwiegen durchführen kann.</p>
C.4.	<p>Exterieurfehler im übrigen sowie sonstige Fehler und Mängel</p>
C.4.1.	<p>Schwanzlänge</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Erleidet SPF* oder der Käufer* Verluste durch erhaltene Ferkel, deren Schwanz um mehr als die Hälfte kupiert wurde oder ohne ausdrückliche Vereinbarung im Handelsvertrag* kupiert wurde, kann SPF* oder der Käufer* den Verlust ersetzt bekommen. Es werden nur Verluste aus Folgendem gedeckt: <ol style="list-style-type: none"> 1. Abzug von der Schlachtabrechnung 2. Geldbuße von der Schlachtereie 3. Von öffentlichen Stellen verhängte Geldbußen wegen eingekaufter Schweine, die vom Verkäufer* unerlaubt kupiert wurden. b) Wenn der Verkäufer* ohne vorherige Vereinbarung mit SPF* und dem Käufer* Ferkel ohne Schwanzkupierung liefert, werden diese Ferkel mit null Kronen abgerechnet, sofern zwischen den Parteien* nichts anderes vereinbart wurde.
C.4.2.	<p>Offene Wunden</p> <p>Schweine mit offenen Wunden nach Schwanzkupierung, Schwanzbeißen, Ohrlutschen, Flankenbeißen, Blutohr, ernste Beulen oder ähnlichen Fehlern werden mit einem Abzug von bis zu DKK 150,- abgerechnet/fakturiert.</p>
C.4.3.	<p>Nabelbruch / Hodenbruch / Sattelrücken</p> <p><i>Ferkel mit Nabelbruch, Hodenbruch oder Sattelrücken werden von Verkäufer* mit dem Kaufpreis* plus DAKA-Gebühr erstattet (DAKA = dänische Tierkörperverwertungsanstalt). Die DAKA-Gebühr wird entsprechend dem DAKA-Tarif für 1 Ferkel festgelegt. Bei 7-kg-Ferkeln wird die DAKA-Gebühr nur pro 3 Ferkel mit Nabelbruch/Hodenbruch/Sattelrücken berechnet.</i></p>
C.4.4.	<p>Eber, Binneneber/Spitzeneber, Zwitter</p> <p>Eber, Binneneber/Spitzeneber oder Zwitter werden abgerechnet/fakturiert mit einem Abzug von DKK 180 pro Stck. Beim Export wird der Gesamtbetrag des Schweines beim Verkaufs-/Kaufszeitpunkt abgezogen.</p>
C.4.5.	<p>Kleinere, sichtbare Fehler</p> <p>Bei kleineren, sichtbaren Fehlern, die nicht unter Pkt. C.4. genannt sind, kann der Kraftfahrer* nach eigenem Ermessen bis zu DKK 100,- /Schwein mit Fehlern abziehen. Spätere Verluste infolge solcher Fehler werden nicht ersetzt.</p>

C.4.6.	Farbige Zeichnungen Farbige Zeichnungen auf gelieferten Ferkeln werden nicht ersetzt.
C.4.7.	Todesfall Ferkel, die in der Zeit zwischen dem Verladen auf den Transportwagen* und dem Ende der Entladung beim Käufer* sterben, werden dem Verkäufer* mit 30 % des Kaufpreises* abgerechnet. Darüber hinaus bezahlt der Verkäufer* die gesamte DAKA-Abgabe. Die DAKA-Abgabe wird festgesetzt und berechnet, wie angeführt in Pkt. C.4.3.
C.4.8.	Fehler bei 7-kg-Ferkeln Wird nach der Lieferung* festgestellt, dass eine oder mehrere der Sonderanforderungen an 7-kg-Ferkel in Pkt. A.5.2 zum Lieferzeitpunkt nicht erfüllt waren, wird der Preis aller Schweine der Lieferung* nochmals reguliert. Die Regulierung richtet sich nach dem geschätzten Wert der Schweine zum Lieferzeitpunkt, jedoch kann der Endpreis niemals weniger als 50 % des ursprünglichen Preises betragen. Die Festsetzung nimmt der Verkaufsberater von SPF* vor. Dem Käufer* werden indirekte Schäden nicht ersetzt.

Anhang D
Bestimmungen für die Gegebenheiten bei Abholung, Lieferung und Transport

D.1.	<i>Zu- und Abfahrt</i>
D.1.1.	Zu- und Abfahrt zu den Ladestellen muss auf festem, gut entwässertem, stabilem und ebenem Boden bei jedem Wetter möglich sein. Der Transportwagen* muss ohne Behinderungen durch Bäume, Gebäude (inkl. Überhänge) u. ä. rangieren können. Über den Ladestellen müssen Dachrinnen vorhanden sein. Der Kraftfahrer* muss sich beim Laden frei um den Wagen bewegen können, dazu gehören Klappen und Türen, die leichten Zugang zu der Ladestelle ermöglichen.
D.2.	<i>Verladen</i>
D.2.1.	SPF-Bestände* dürfen ausschließlich an zugelassenen Ladestellen verladen werden, vgl. Gesundheitsregeln* Bei anderen Beständen werden die vom Eigentümer angebotenen Ladestellen verwendet. Diese Ladestellen müssen vor Eintreffen des Transportwagens* gereinigt worden sein.
D.2.2.	Für den Bekleidungswechsel des Kraftfahrers* muss eine mindestens 1 x 1 m große Betonplattform an der Ladestelle vorhanden sein. Die Plattform muss bei Eintreffen des Transportwagens* sauber sein und nach jeder Verwendung gereinigt werden. Der Zugangsweg des Kraftfahrers* zur Ladestelle ist sauber und frei zu halten.
D.3.	Der Eigentümer muss mindestens eine Person zur Hilfe beim Verladen stellen.
D.3.1.	Die Ferkel müssen transportgeeignet sein, vgl. Pkt. D.7.2, sauber und zu dem vom Kraftfahrer* mitgeteilten oder mit SPF* vereinbarten Zeitpunkt zur Verladung beim Verkäufer* bereit. Dementsprechend muss der Käufer* bereit sein, die Ferkel zu dem vom Kraftfahrer* mitgeteilten Zeitpunkt anzunehmen.
D.4.	<i>Einstreu, Dungreste und Waschmöglichkeiten</i>
D.4.1.	Der Verkäufer* muss unmittelbar vor Lieferung* der Ferkel Holzspäne vom Bestand bereitstellen. Die Einstreu muss in ausreichender Menge (Entscheidung des Kraftfahrers*) bereitgestellt werden. Andere Einstreuarten werden nicht angenommen.
D.4.2.	Der Empfängerbestand* des Käufers* muss beim Abladen Einstreu- und Dungreste vom Transportwagen* abnehmen. Waschplatz (mit festem Boden) und Wasser sind zur Reinigung des Transportwagens* nach dem Entladen zur Verfügung zu stellen. Die Wasserversorgung muss mindestens 30 l/min liefern.
D.5.	<i>Besondere Forderungen von Verkäufer* und Käufer*</i>
D.5.1.	Falls Verkäufer*/Käufer* besondere Anforderungen an den Transport stellen, darunter Forderungen im Zusammenhang mit Spezialproduktion*, ist das SPF* spätestens bei Bestellung des Transports mitzuteilen. Widrigenfalls lehnt SPF* jede Verantwortung für Nichterfüllung der Sonderforderungen ab.
D.6.	<i>Platzanforderungen und Abweichung von der Schweineanzahl</i>
D.6.1.	Der Transportplanung von SPF* liegen die gesetzlichen Platzvorgaben pro Schwein und Gesamtgewicht pro Ladung unabweichlich zugrunde. Der Verkäufer* kann jedoch - mit Zustimmung des Käufers* - Abweichungen in Anzahl, Gewicht bzw. Alter SPF* binnen 5 Tagen vor dem vereinbarten Liefertag mitteilen. SPF* behält sich in dem Fall den Lieferzeitpunkt an einem vereinbarten Liefertag vor, und dem Verkäufer* können eventuelle Mehrkosten für den Transport auferlegt werden. Spätere oder fehlende Mitteilung von Abweichungen bewirken, dass der Kraftfahrer* beim Verladen Schweine zurückweisen muss, bis die Gesetzesbestimmungen erfüllt sind. Darüber hinaus muss der Verkäufer* SPF* für evtl. entgangenen Transportverdienst im Vergleich zur vereinbarten Lieferung* entschädigen.
D.7.	<i>Gesetzesbestimmungen zu Transporteignung und Transport</i>
D.7.1.	Ferkel müssen bei Abholung gemäß der jeweils geltenden Gesetzgebung zum Transport geeignet sein. Der Kraftfahrer* hat jederzeit das Recht, Schweine zurückzuweisen, die er als nicht transportgeeignet ansieht.

	<p>Wenn Behörden bei einer Kontrolle bemerken, dass Schweine im Wagen sind/waren, die bei der Lieferung* nicht transportgeeignet waren, gilt Pkt. 7.3.d).</p>
<p>D.7.2.</p>	<p>Die Kriterien der Transporteignung sind in der EU Tiertransportverordnung (EG) Nr. 1/2005, Anhang 1, Kapitel 1 festgelegt (Übersetzung – Auszug):</p> <p>„1) Es darf kein Tier transportiert werden, wenn es für den vorgesehenen Transport nicht geeignet ist. Alle Tiere sind unter solchen Bedingungen zu transportieren, dass sie nicht zu Schaden kommen oder unnötig leiden.</p> <p>2) Verletzte Tiere und Tiere, die physiologische Gebrechen haben oder beim Transport einen pathologischen Prozess erleiden, sind nicht transportgeeignet, insbesondere, wenn es sich um folgende Tiere handelt,</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Tiere, die sich nicht ohne Schmerzen aus eigener Kraft bewegen oder ohne Stütze gehen können, b. Tiere mit ernststen, offenen Wunden oder einem Prolaps, c. Trächtige Tiere, die mindestens 90 % der Tragzeit erreicht haben, oder belegte Tiere oder Tiere, die im Laufe der vergangenen Woche geworfen haben, d. neugeborene Saugtiere, deren Nabel noch nicht vollständig verheilt ist, e. Schweine unter drei Wochen, es sei denn, sie sollen über eine Strecke von weniger als 100 km transportiert werden.“ <p>Darüber hinaus müssen Schweine mehr als 10 kg wiegen, wenn sie länger als 8 Stunden transportiert werden.“</p> <p>Auf dieser Basis hat SPF* u. a. diese ergänzenden Bestimmungen festgelegt, sodass Schweine mit solchen Leiden/Beschwerden nicht transportiert werden dürfen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. große Nabelbrüche, d. h. der Bruch darf max. folgende Größe/folgenden Durchmesser haben <ol style="list-style-type: none"> a. 100-kg-Schwein: 15 cm b. 30-kg-Schweine: Tennisball c. 7-kg-Schweine: Tischtennisball 7. Nabel-/Leisten-/Hodenbruch 8. offene Wunden (z. B. durch Lutschen) oder ernste Beulen 9. Schwanzbisse, die nicht vollständig verheilt sind 10. Hinken 11. Enddarmvorfall 12. Blutohr 13. Verletzungen 14. Jungsau und trächtige Sauen, die den 102. Trächtigkeitstag passiert haben 15. Jungsau und trächtige Sauen, die länger als 8 Std. transportiert werden sollen. <p>Bestehen Zweifel an der Transporteignung eines Schweins, ist der Kraffahrer* von SPF* berechtigt, selbst zu entscheiden, ob er das Schwein abweisen möchte.</p>
<p>D.8.</p>	<p><i>Zusammenbringen von Schweinen bei Lieferung und Transport</i></p>
<p>D.8.1.</p>	<p>Laut der EU Tiertransportverordnung des Rates (EG) Nr.1/2005, sind folgende Kategorien von Schweinen bei Lieferung* und Transport voneinander getrennt zu halten</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Zuchteber (Eber, die bereits gedeckt haben) sind stets von anderen Schweinen getrennt zu liefern/zu transportieren. b) Sauen dürfen nicht zusammen mit Jungebern geliefert/transportiert werden. c) Jungsau über 6 Mon. dürfen nicht zusammen mit Jungebern über 6 Mon. geliefert/transportiert werden. d) Jungeber über 6 Mon. dürfen nur dann zusammen geliefert/transportiert werden, wenn sie zusammen aufgewachsen sind oder mindestens die letzten 2 Wochen vor dem Transport in derselben Bucht untergebracht waren. e) Schweine deutlich unterschiedlicher Größe oder Alters, sofern sie nicht zusammen aufgewachsen oder aneinander gewöhnt sind.

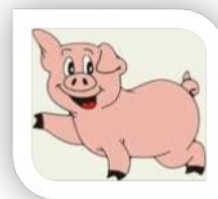
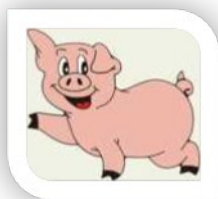
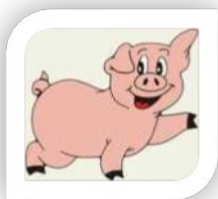
E.1.	Lieferscheine für Ferkel
E.1.1.	Die Lieferscheinformulare von SPF* dürfen von Verkäufer* nur beim Verkauf an SPF* oder bei von SPF* selbst durchgeführten oder von SPF* in Auftrag gegebenen Transporten verwendet werden.
E.1.2.	<p>Auf dem Lieferschein, der jeder Ferkellieferung folgt, werden vom Lieferanten* oder seinem Bevollmächtigten beim Verladen vermerkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Transportnummer b) Die CHR-Nr. des Lieferbestandes* c) Der Gesundheitsstatus*, ergänzende Statusinformationen*, ein eventuell bedingter Status* und Salmonellen-Informationen* des Lieferbestandes*. d) Anzahl Ferkel e) Gewicht sowie Durchschnittsgewicht f) Eventuelle Fehler/Mängel der Ferkel g) Eventuelle sonstige Bemerkungen h) Transportform* i) Notierungs- und Preisgrundlage j) Verladegegebenheiten <p>Auf dem Lieferschein vermerken der Käufer* oder sein Bevollmächtigter Empfänger* beim Entladen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Transportnummer b) Die CHR-Nr. des Empfängerbestandes* c) Der Gesundheitsstatus*, ergänzende Statusinformationen*, ein eventuell bedingter Status* und Salmonellen-Informationen* des Lieferbestandes*. d) Kennzeichnung der Ferkel e) Eventuelle Vorbehalte im Eigentumsrecht f) Anzahl Ferkel g) Gewicht sowie Durchschnittsgewicht h) Eventuelle Fehler/Mängel der Ferkel i) Eventuelle sonstige Bemerkungen j) Transportform* k) Notierungs- und Preisgrundlage l) Verlade- und entladegegebenheiten
E.1.3.	Der Lieferschein ist vom Lieferanten* oder Bevollmächtigten des Lieferanten* und Käufer* oder Empfangsbevollmächtigten des Käufers* zu unterzeichnen. Die Unterschrift erfolgt mit einem Smart-Pen auf einem Smart-Telefon, einem Tablet-Computer oder ähnlichem, die im Stande sind, die in Pkt. E.1.2. genannten Informationen wiederzugeben und Unterschriften zu registrieren. Alle Vertragsparteien erhalten nach dem Ablesen bei Käufer* den Lieferschein via E-Mail*.
E.1.4.	Im Falle einer fehlenden Datenverbindung beim Lieferanten* oder Empfänger*, werden die Lieferscheine in Pkt. E.1.2. in Papierform ausgefüllt und physisch von den in Pkt. E.1.3 genannten Personen nebst dem Kraftfahrer* unterschrieben.
E.1.5.	Bei Export und Transport ins Ausland begleitet die Lieferung* ein CMR-Frachtbrief. Der Frachtbrief wird vom Absender (Lieferant* oder Sammelstall*), SPF* und Empfänger* unterschrieben. Aus dem Frachtbrief geht auch hervor, dass die Lieferung* gemäß Incoterms 2010, Delivered At Place, erfolgt, d. h. die Gefahr für die Schweine geht an den Käufer* über, wenn die Schweine beim Empfänger* abgeladen sind. Eine eventuelle Versicherung bis zum Empfängerbestand* wird von SPF* abgeschlossen und bezahlt. Die Fracht bezahlt SPF*, Zoll bezahlt der Käufer*.
E.2.	IT-Hilfsmittel
E.2.1.	www.spf.dk
E.2.1.1.	Alle Käufer* und Verkäufer* von SPF* haben mit einem Anwendernamen und einem zugeteilten Code Zugriff auf das SPF Portal* (über www.spf.dk), das ein internetbasiertes Kommunikationssystem darstellt.
E.2.1.2.	Der Anwendernamen ist eine von Käufer* oder Verkäufer* angegebene E-Mail-Adresse*. Der Käufer*/Verkäufer* ist verpflichtet, eine aktive E-Mail-Adresse* mit zugehöriger Mailbox zu verwenden, die täglich ausgelesen wird, siehe Pkt. E.2.2.
E.2.1.3.	Der Zugangskode ermöglicht den Zugriff auf Informationen, die für die Zusammenarbeit von Verkäufer*, Käufer* und SPF* relevant sind. Schlüsseldaten wie Name, Adresse, Telefonnummer und Gesundheitsstatus* (SPF-Sund*) des Bestands sind für alle lesbar, die sich in das SPF Portal* einloggen.

E.2.2.	E-Mail-Versand und Einsatz von E-Mail-Adressen*
E.2.2.1.	<p>SPF* kann ohne vorherige Absprache mit Käufer*/Verkäufer* Post, darunter elektronische Lieferscheine, Rechnungen, Abrechnungen und Handelsverträge* an die E-Mail-Adresse* senden, die als Anwendername für das SPF Portal* dient, vgl. Pkt. E.2.1.2.</p> <p>Der Käufer*/Verkäufer* kann andere E-Mail-Adressen* für den Empfang unterschiedlicher Kategorien von Post von SPF* angeben, wobei Käufer*/Verkäufer* sich verpflichten, diese Mailboxen täglich auszulesen und zum Mailempfang verfügbar zu halten.</p>

	In den Geschäftsbedingungen* sind einige Wörter und Begriffe mit einem Stern* gekennzeichnet. Diese Wörter sind in diesem Anhang definiert.
Andere Krankheiten:	a) Krankheiten, welche nicht in SPF-SUND* Gesundheitsstatusbezeichnungen / Ergänzende Statusangaben* für SPF-Bestände* eingehen oder b) alle Krankheiten für Bestände mit dem Gesundheitsstatus* "unbekannt"
Auftragsbestätigung:	Siehe Pkt. 1.5 und 1.6
Bedingter Status:	Bezeichnung, die vorübergehend mit dem Gesundheitsstatus* angegeben wird, <ul style="list-style-type: none"> • wenn eine vorläufige Verkaufsbegrenzung besteht, • wenn Abweichungen von oder Übertretungen der Gesundheitsregeln* festgestellt wurden, • wenn Verdacht auf unerwünschte Infektion* in einem Bestand besteht, der von den „Gesundheitsregeln“ von SPF-Sund* umfasst ist. <p>Der Begriff "Bedingter Status" umfasst sowohl den "primären bedingten Status" als auch den "abgeleiteten bedingten Status". Der primäre bedingte Status betrifft den Bestand, in dem der Verdacht auftaucht oder für den die Begrenzung eingeführt wurde, während der abgeleitete bedingte Status Handelsverbindungen mit dem Bestand mit primärem bedingtem Status betrifft. Wenn der Käufer* damit einverstanden ist, dürfen während des bedingten Status lebende Tiere verkauft werden.</p>
Blauer Bestand:	Von SPF-Eigentümergebot* und SPF-Gesundheitsregeln, und SPF-Status mit blauem Sicherheitsniveau umfasste Produktionsbestände.
Eingekaufte (unerwünschte) Infektion:	Eine Krankheitsinfektion, die zusammen mit gelieferten Schweinen vom Bestand des Verkäufers* zum Bestand des Käufers*/Empfängers* gelangt. Kann sowohl SPF-Krankheiten* als auch andere Krankheiten* betreffen.
Einkaufsbedingungen:	Hat die Bedeutung, die im Abschnitt " Inhalt und Gliederung der Geschäftsbedingungen*" erscheint.
E-Mail und E-Mail-Adressen:	Versandform und Adresse, die SPF* wählen kann, siehe Pkt. E.2.2.
Empfänger:	Eigentümer des Bestands, bei dem die gekauften Schweine abgeladen werden.
Empfängerbestand:	Der Bestand/Hof, wo die Schweine abgeladen werden.
Ergänzende Statusangaben:	Die von SPF-Sund* registrierte "Ergänzende Statusangabe": <ul style="list-style-type: none"> • für andere Bestände: Angaben zum Salmonellenstatus, laut öffentlichen Regeln, • für SPF-Bestände*: vgl. Gesundheitsregeln*
Freie Ferkel:	Ferkel, die über eine Auftragsbestätigung* zwischen Verkäufer*, Käufer* und SPF* auf dem freien Markt gehandelt werden.
Fvst:	Fødevarestyrelsen (www.fvst.dk), eine Abteilung des dänischen Umwelt- und Lebensmittelministeriums ist für die Veterinärkontrolle zuständig.
Gemeinsame Verladung:	Die Schweine, die zum Bestand des Empfängers* geliefert werden, wurden zusammen mit Schweinen anderer Lieferbestände* transportiert und besitzen damit den niedrigsten Gesundheitsstatus* der beteiligten Lieferbestände*, siehe jedoch Transportform*
Genetische Grundlage:	Die Zuchtstrategie bei der Ferkelproduktion in Bezug auf weibliche und männliche Tiere.
Geschäftsbedingungen:	Hat die Bedeutung, die im Abschnitt " Inhalt und Gliederung der Geschäftsbedingungen*" erscheint.

Gesundheitsregeln:	SPF-Sund** "SPF-Gesundheitsregeln für SPF-Bestände**".
Gesundheitsstatus:	Der von SPF-Sund* registrierte und deklarierte permanente Gesundheitsstatus: <ul style="list-style-type: none"> • "SPF": vgl. "Gesundheitsregeln**" • "Unbekannt": Keine Vereinbarung mit SPF-Sund* über deklarierten Gesundheitsstatus*.
Gruppe:	Ein Teil einer Lieferung* und im Handelsvertrag* festgelegt.
Handelsvertrag	Siehe Pkt. 1.5 und 1.6.
Informationspflicht:	Die Pflicht des Verkäufers*, alle Informationen zur Gesundheit an SPF* und den Käufer* weiterzugeben, von welchen man ausgehen kann, dass diese für den Käufer* Bedeutung haben und/oder dieser auf die Kenntniss der Informationen Wert legt.
Kaufpreis:	Der fakturierte Preis, exkl. SRK-Gebühren und MwSt., aber inkl. anderer Steuern, Abgaben, Gebühren usw.
Kraftfahrer:	Kraftfahrer, der bei SPF* oder einem anderen Transportunternehmen angestellt ist.
Käufer:	Die juristische Person, die Schweine von SPF* kauft, und die Rechnung für die gelieferten Schweine erhält* usw.
L & F	Landbrug og Fødevarer (www.lf.dk), die Branchenorganisation der gesamten dänischen Land- und Lebensmittelwirtschaft.
Lieferant:	Eigentümer des Bestands, aus dem die Schweine geliefert werden.
Lieferbestand:	Der Bestand/Hof, wo die Schweine aufgeladen werden.
Lieferung:	Handlung, bei der Schweine mit SPF* als Transporteur vom Lieferanten* zum Empfänger* transportiert werden.
Lieferung:	Die Anzahl Schweine, die im Handelsvertrag* zur Lieferung* zum selben Zeitpunkt bestimmt sind (normalerweise eine Wochennummer) (und die mehrere Gruppen* umfassen können, siehe Handelsvertrag*).
Notierungsgrundlage:	Unter Notierungsgrundlage versteht man das/die als Preisbasis gewählte(n) Ferkelnotierungen vor Zuschlägen.
Offener Wagen:	Nicht-infektionsgeschützter Wagen, der SPF* gehört oder von SPF* geliehen wird, von dem Schweine mit Gesundheitsstatus* "Unbekannt" entladen werden, ungeachtet des Status des Lieferbestands*.
Die Parteien:	Verkäufer* + Käufer* + SPF*, die einen Handelsvertrag* miteinander geschlossen haben.
Partei:	Eine der Parteien*.
Produktionsabgabe:	Ziel des Schweineabgabefonds* ist es, das Entwicklungspotenzial und die Wettbewerbsfähigkeit des Schweinefleischsektors zu stärken und zu diesem Zweck erhebt der Fond eine sogenannte Produktionsabgabe* pro exportiertes Ferkel.
Roter Bestand:	Von SPF-Eigentümervertrag* und SPF-Gesundheitsregeln, und SPF-Status mit rotem Sicherheitsniveau umfasster DanAvl-Bestand.
SPF-Bestand:	Schweinebestand, der von SPF-Sund* zugelassen und deklariert ist.
SPF-Eigentümervertrag:	Eigentümervertrag mit SPF-Sund* laut SPF-Gesundheitsregeln.
SPF-Krankheiten:	Die sieben konkreten Erkrankungen, für die das SPF-System deklariert wird.

Sammelstall:	Eine Stelle, an der Tiere unterschiedlicher Bestände zum Versand ins Ausland gesammelt werden, vgl. im Übrigen EU-Veterinärvorschriften.
Schweinering:	Der Schweinering* wird als ein Zweiparteien-Vertrag* bzw. als Dreiparteien-Vertrag* eingegangen, in denen die Handelsbedingungen für laufende Lieferungen* von Ferkeln beschrieben werden.
Schiedsgericht:	Schiedsgericht von Landbrug og Fødevarer für die Schweinebranche, SPF-Danmark-Ausgabe.
Schweineabgabefonds:	Die Schweineabgabefonds* wurde 1972 gegründet, um Mittel für Aktivitäten zur Stärkung des Entwicklungspotenzials und der Wettbewerbsfähigkeit des Schweinefleischsektors bereitzustellen. Schweineabgabefonds* (Svineafgiftsfonden), Axeltorv 3, 1609 Copenhagen V. Weitere Informationen finden Sie unter www.svineafgiftsfonden.dk .
SEGES:	SEGES*, https://en.seges.dk , einschließlich SEGES Gris (SEGES Schwein – https://pigresearchcentre.dk), Abteilung von Landbrug og Fødevarer (Landwirtschaft und Lebensmittel).NY tjek
Speziell produzierte Schweine/ Spezialproduktion:	Schweine, die nach speziellen Produktionskonzepten produziert werden, z.B. Haltungsform I, II, III & IV, UK-Produktion, Antonius-Produktion oder ähnliches.
SPF:	SPF-Danmark A/S.
SPF-Kraftfahrer:	Bei SPF* angestellter und von SPF-Sund* zum Transport von SPF-Schweinen zugelassener Kraftfahrer*.
SPF-Marktnotierung:	SPF* legt wöchentliche SPF-Marktnotierungen* für Ferkel in SPF-Beständen* fest, die als jeweils PRRS negative bzw. positive Bestände deklariert werden. Darüber hinaus wird in Beständen mit unbekanntem SPF Gesundheitsstatus eine wöchentliche SPF-Marktnotierung* für Ferkel erstellt.
SPF-Sund:	SPF-Sundhedsstyringen, eine Abteilung von L&F* www.spfsus.dk).
SPF-Wagen:	Transportwagen*, der SPF* gehört, und nach den Transportregeln* zugelassen ist, und der Ferkel mit dem Gesundheitsstatus* des Lieferbestands* liefern kann, oder Transportform*, vgl. Pkt. 3.5 a)
Transportform:	Bezeichnung, die angibt, ob die Schweine im SPF-Wagen* oder im offenen Wagen* transportiert wurden, oder gemeinsamverladen* mit Schweinen aus anderen Beständen.
Transportregeln:	SPF-Sund* "SPF-Transportregeln für SPF-Transporteure".
Transportwagen:	Allgemeiner Ausdruck für SPF-Wagen* und offenen Wagen*.
Unerwünschte Infektion:	Infektion mit einer der SPF-Krankheiten* in einem SPF-Bestand*, vgl. SPF-Sund-Gesundheitsstatusbezeichnungen.
Verkaufsbedingungen:	Hat die Bedeutung, die im Abschnitt " Inhalt und Gliederung der Geschäftsbedingungen*" erscheint.
Verkäufer:	Die juristische Person, die Schweine an SPF* verkauft und die Abrechnung für die gelieferten Schweine erhält*.
Zweiparteien- und Dreiparteien-Verträge	Siehe Pkt. 1.5 und 1.6.
www.spf.dk :	Siehe Pkt. E.2.



SPF-Danmark
Industrivej Syd 1
6600 Vejen
Tlf. +45 7696 4600
www.spf.dk

